

PRIVATSCHULE
SWAKOPMUND



Carpe Diem

PSS Charta

Ehrenkodex

Verpflichtung zur integrierten Bildung

Umweltkodex

Schulregeln

Kleidungsordnung & Körperpflege

Leistungs- & Disziplinarordnung

Version: Juni 2025

INHALTSVERZEICHNIS

Die PSS-Charta ist in die folgenden Abschnitte unterteilt:

CONTENTS

INHALTSVERZEICHNIS	2
EINLEITUNG	6
EHRENKODEX	7
VERPFLICHTUNG ZUR EINER INTEGRIETEN BILDUNG	8
UMWELTKODEX	11
SCHULREGELN	12
1. Schulanlagen & Ausstattung	12
1.1.LEHRERZIMMER & KLASSENZIMMER	12
1.2.AUSSTATTUNG	12
1.3.BIBLIOTHEK	12
1.4.COMPUTERZENTREN	13
1.5.ONLINE-EINRICHTUNGEN FÜR SCHÜLER UND MOBILTELEFONE	13
1.6.SCHULBÜCHER & MATERIALIEN	13
1.7.SCHLIESSFÄCHER	14
1.8.ANSCHLAGTAFEL	14
2. SICHERHEIT, GESUNDHEIT UND UMWELT	14
2.1.SICHERHEIT	14
2.2.PERSÖNLICHES VERHALTEN	15
2.3.GESUNDHEIT & HYGIENE	16
2.4.UMGANG MIT DROGEN UND ALKOHOL AN DER SCHULE	16
2.5.UMWELT	18
3. AKADEMISCHES VERHALTEN	19
3.1.ALLGEMEINE REGELN	19
3.2.ANFERTIGUNG VON NOTIZEN	20
3.3.HAUSAUFGABEN	20
3.4.KLASSENARBEITEN	20
3.5.PROJEKTE UND SELBST ZU ERARBEITENDE AUFGABEN	20
3.6.Academic Coaching	21
3.7.PRÜFUNGEN	21

4. BESUCHER	21
4.1.SCHÜLER	21
4.2.LEHRER	22
4.3.MITGLIEDER DER ÖFFENTLICHKEIT	22
5. Sport	22
5.1.VERHALTEN BEI SPORTVERANSTALTUNGNE INNERHALB ODER AUßERHALB DER SCHULE	22
5.2.SCHULSPORTMANNSCHAFTEN	23
5.3.VERHALTEN VON PSS-UNTERSTÜTZERN	23
5.4.VERHALTEN DER ELTERN	23
6. SPORTUNTERRICHT	24
6.1.LEHRPLAN	24
6.2.DEUTSCHES SPORTABZEICHEN	24
7. REGELN FÜR ELTERN VON SCHÜLERN DER SCHULE	24
7.1.ZUSAMMENARBEIT	25
7.2.REGULÄRE KÜNDIGUNGSFRIST	25
7.3.PFLICHTVERLETZUNG	25
KLEIDERORDNUNG UND KÖRPERPFLEGE	27
1. REGELN BEZÜGLICH DER KLEIDERORDNUNG DER SCHULE	27
2. SCHULUNIFORM	27
2.1.KLASSE RR + R UNIFORM (VORSCHULE)	27
2.2.KLASSE 1 – 7 Uniform	28
2.3.KLASSE 8 - 10 Uniform	28
2.4.KLASSE 11 - 12 Uniform	29
2.5.KLASSE 13 Uniform	30
2.6.ONLINE Klasse Uniform	30
3. FRISUR UND KÖRPERPFLEGE	30
3.1.KLASSE R – 7	30
3.2.KLASSE 8 – 10	32
3.3.KLASSE 11 - 13	32
4. ALLGEMEINE KLEIDERORDNUNG FÜR DIE OBERSTUFE	33
LEISTUNGS- UND DISZIPLINARORDNUNG	34
1. EINFÜHRUNG	34

1.1.GRUNDSATZERKLÄRUNG UND ZIELE	34
1.2.UMFANG	34
1.3.BEREICHE	34
1.4.LEITSÄTZE	35
2. VERHALTENSRICHTLINIEN BEI SCHLECHTER LEISTUNG	35
2.1.HINTERGRÜNDE	35
2.2.VORGEHENSWEISE BEI SCHLECHTER LEISTUNG	35
2.3.AUFTRETEN BEIM UMGANG MIT SCHLECHTEN SCHULISCHEN LEISTUNGEN	37
3. DISZIPLINARORDNUNG	39
3.1.ALLGEMEINE GUNDSÄTZE	39
3.2.FEHLVERHALTEN	40
3.3.FAIRNESS: SACHLICHE UND VERFAHRENSTECHNISCHE FAIRNESS	40
3.4.ART DES FEHLVERHALTENS	40
3.5.DISZIPLINARORDNUNG FÜR GRUNDSCHÜLER UND OBERSTUFENSCHÜLER	42
4. DISZIPLINARVERFAHREN	43
4.1.VORGEHENSWEISE VOR DEM DISZIPLINARVERFAHREN	43
4.2.VORSORGLICHE SUSPENDIERUNG BIS/WÄHREND DER DISZIPLINARVERHANDLUNG	44
4.3.ERNENNUNG DES VORSITZENDEN	44
4.4.DURCHFÜHRUNG EINES DISZIPLINARVERFAHRENS	45
4.5.AUFGABEN DES VORSITZENDEN DES VERFAHRENS	45
4.6.AUFZEICHNUNG DES VERFAHRENS	46
4.7.NICHTTEILNAHME DES SCHÜLERS	46
4.8.ERGÄNZENDES DISZIPLINARVERFAHREN	46
4.9.ERGEBNIS	46
4.10. MITTEILUNG DES ERGEBNISSES	46
4.11. DISZIPLINARVERFAHREN BEI AUSSTEHENDEM STRAFVERFAHREN	46
5. DISZIPLINARMASSNAHMEN	47
5.1.SUSPENDIERUNG ODER SCHULVERWEIS	47
5.2.SUSPENDIERUNG	47
5.3.VERPFLICHTUNG ZU EINEM FAIREN UND BESTÄNDIGEM VERHALTEN	48
5.4.SPIELRAUM MÖGLICH	48
5.5.RECHT DER SCHULE AUF EINE ÜBERPRÜFUNG	48
5.6.BERUFUNG	48

6. STUFE 1 VERSTÖSSE/VERGEHEN	50
7. STUFE 2 VERSTÖSSE/VERGEHEN	51
8. STUFE 3 VERSTÖSSE/VERGEHEN	52
EMPFANGSBESTÄTIGUNG DER PSS-CHARTA	54

EINLEITUNG

Willkommen bei der Einführung zu der Charta der Privatschule Swakopmund (im Folgenden „PSS“ oder „Schule“ genannt). Diese Charta legt die Werte der Schule sowie die Regeln und Vorschriften der Schule fest. Es handelt sich um die offizielle PSS-Richtlinie.

VISION DER PSS

Eine Weltklasse-Schule zu sein, die nach international anerkannten Lehrplänen unterrichtet und deren Schüler neugierige und selbstbewusste Weltbürger sind, die einen Prozess des lebenslangen Lernens begonnen haben.

LEITBILD DER PSS

Eine individualisierte, umfassende und international anerkannte Ausbildung zu bieten.

MOTTO

Carpe Diem

Die PSS-Charta ist für Lehrer, Mitarbeiter, Schüler sowie für Eltern und Erziehungsberechtigte (im Folgenden „Eltern“ genannt) von Schülern dieser Schule (mit den oben genannten Parteien im Folgenden gemeinsam „die Parteien“ genannt) gültig und verbindlich. Dieses Dokument bleibt gültig bis es durch ein Dokument ersetzt wird, das vom PSS-Schulvorstand verabschiedet und unterzeichnet wurde, von dem die Parteien durch eine öffentliche Bekanntmachung informiert werden.

Nach eingehender Besprechung hat der Schulvorstand das Recht, Änderungen und Aktualisierungen der PSS-Charta nach eigenem Ermessen vorzunehmen. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen werden den Parteien mitgeteilt. Es liegt an den Parteien, dafür zu sorgen, dass sie im Besitz der neuesten Fassung der PSS-Charta sind und sich mit allen Änderungen vertraut gemacht haben.

EHRENKODEX

Wir als Privatschule Swakopmund sind uns bewusst, dass wir eine Gemeinschaft sind, bestehend aus Schülern, Lehrern, Führungskräften, Verwaltungs- und Schulpersonal, Mitgliedern des Schulvorstandes und Eltern.

Der PSS-Ehrenkodex fordert alle Mitglieder dieser Gemeinschaft auf, sich an den folgenden Ehrenkodex zu halten, der innerhalb und außerhalb der Schule und der formalen Unterrichtszeit gilt. Die Parteien stimmen demnach Folgendem zu und sind an Folgendes gebunden:

- Förderung der Achtung vor **der Würde, der Rechte und der Bedürfnisse anderer**, während gleichzeitig ein Verantwortungsbewusstsein für das eigene Verhalten entwickelt wird,
- Das Streben nach und Schätzen von **Ehrlichkeit und Integrität**, welche die Wurzeln einer gesunden Gemeinschaft bilden,
- Wertschätzung der **individuellen Leistung und der Gruppenleistung** in allen Lebensbereichen und das Feiern von Erfolgen von Einzelpersonen sowie von Gruppen dieser Schulgemeinschaft, um den Schulstolz und das Selbstwertgefühl des Einzelnen zu fördern,
- Förderung von zuvorkommendem Verhalten und **kooperativer Zusammenarbeit** mit anderen,
- Wertschätzung von **Teamgeist** und das **Engagement** des Einzelnen in Bezug auf individuelle und gemeinschaftliche Pflichten sowie der Einsatz für diese Schule als Ganzes,
- das Erschaffen eines **sicheren, freundlichen, friedlichen und fürsorglichen** Umfelds, das zum Arbeiten und Lernen förderlich ist, UND
- Namibia als Land zu lieben und zu respektieren und die namibischen Gesetze einzuhalten.

Die obigen Ausführungen beschreiben die Grundwerte der PSS.

Es muss zur Kenntnis genommen werden, dass die primäre Verpflichtung in Bezug auf die Bildung und die Sozialisierung der eigenen Kinder bei den Eltern liegt. Die Eltern befinden sich in einer Partnerschaft mit der PSS, die vor allem eine akademische Bildung anbietet und ein positives Lernumfeld für die Schüler fördert.

VERPFLICHTUNG ZUR EINER INTEGRIETEN BILDUNG

Die Privatschule Swakopmund ist eine eingetragene „Cambridge International School“ für:

- Cambridge Primary (Grundstufe)
- Cambridge Secondary 1 (Oberstufe 1)
- Cambridge Secondary 2 (IGCSE) (Oberstufe 2)
- Cambridge Advanced (AS/A Level) (Fortgeschritten)

Die PSS hat für die Klassen 1-7 einen parallel zur Cambridge Primary (Grundstufe) verlaufenden deutschen Zweig, basierend auf dem Baden-Württembergischen **Bildungssystem** und ist zudem eine eingetragene Deutsche Partnerschule (PASCH-Schule) (Partnerschule der Zukunft). Die deutsche Sprache ist ein integraler Bestandteil der PSS und ein Pflichtfach für alle Schüler.

Religiöse Grundlage

Obwohl unsere Schule und Schulgemeinschaft die Weltreligionen respektiert, die Ordnung Frieden und Harmonie respektieren, basiert der formale Unterricht der Schule in Ethik oder Religion auf dem christlichen Glauben, ohne dass der Versuch unternommen wird, Schüler zum Christentum oder zu einer bestimmten christlichen Konfession zu bekehren.

Verantwortung der PSS für eine qualitativ hochwertige Bildung durch aktives und erlebnisorientiertes Lernen

Die PSS verpflichtet sich dazu, allen Schülern eine qualitativ hochwertige Bildung zu bieten. Eine qualitativ hochwertige Bildung geht über die Vermittlung von Grundkenntnissen und Fähigkeiten hinaus. Der Schwerpunkt liegt auf dem Lernen:

- wie man lernt,
- wie man gemeinsam mit anderen neue Ideen und Konzepte entwickelt, UND
- wie man aus Lebenserfahrung lernt.

Im Einklang mit den Bildungsphilosophien von Cambridge International und dem Bundesland Baden-Württemberg, wird der Schwerpunkt auf logisches, flexibles und kreatives Denken gelegt.

Die PSS fördert Selbstdisziplin bei Lerngewohnheiten. Die Schüler werden ermutigt, Verantwortung für den eigenen Fortschritt, Erfolg und Misserfolg zu übernehmen. Die PSS ermutigt die Schüler zudem, an außerschulischen Aktivitäten teilzunehmen, da diese ein integraler Bestandteil der ganzheitlichen Entwicklung der Schüler sind.

Durch einen engagierten Unterricht und eine förderliche Lernumgebung stützt sich der PSS-Ansatz auf folgende Grundwerte:

Herausragende intellektuelle und akademische Leistungen

Die PSS ist bestrebt, dass die Schüler ihr akademisches und soziales Potenzial durch die folgenden Strategien voll ausschöpfen können:

- eine **Liebe zum Lernen** wecken, die zum Erfolg im Klassenzimmer, in den Prüfungen und während einer ganzen Karriere führt,
- **Denkfähigkeiten** und das Selbstwertgefühl zu entwickeln,
- die intellektuelle Auseinandersetzung zu fördern,
- ein Auskennen in der Materie, das zu Spitzenleistungen im Bereich der Bildung führt, UND
- das **Arbeiten im Team** zur gemeinsamen Problemlösung.

Weltbürger

Die PSS ist bestrebt, selbstbewusste, reflektierende und innovative Schüler hervorzubringen, die in der Lage sind, den Anforderungen des 21. Jahrhunderts durch die folgenden Strategien gerecht zu werden:

- Respekt und Handeln für die **Umwelt**,
- ein **Gefühl des Dienens** durch einen gegenseitigen Austausch oder eine gegenseitige Betreuung unter den Schülern zu fördern und sich an der Entwicklung der **Gemeinschaft** unserer Stadt, Region und unseres Landes zu beteiligen,
- offen für **neue Ideen** sein und andere unabhängig von ihrer Sprache, Kultur, Religion, des Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung zu akzeptieren und respektieren,
- Förderung der **geistigen Entwicklung** und der inneren Stärke, durch die Förderung christlicher Werte, UND
- Förderung internationaler Bildungsmöglichkeiten zusammen mit anderen Schulen und Gemeinden.

Gesundheit und Wohlbefinden

Die PSS unterstützt die Schüler dabei, einen aktiven und ausgewogenen Lebensstil zu entwickeln. Die folgenden Strategien dienen als Unterstützung zur Förderung der Gesundheit:

- Lernen außerhalb des Klassenzimmers, durch die Teilnahme an **Unterricht im Freien** und anderen schulbezogenen Ausflügen und Exkursionen.
- Einen **gesunden und ausgewogenen Lebensstil** fördern, einschließlich Essgewohnheiten, Bewegung und Sport.
- Selbstvertrauen und emotionale Intelligenz entwickeln, UND
- Lebensfertigkeiten entwickeln.

Eltern spielen eine Schlüsselrolle bei dem Erfolg der Bildung

Wir sind uns bewusst, dass Eltern eine zentrale Rolle bei der Optimierung des Wertes der von der Schule angebotenen Bildung spielen. Die Eltern sind wichtige Partner bei der

Förderung eines gesunden und positiven Schulumfelds, auf der Grundlage des Ehrenkodex der Schule. Deshalb erwartet und begrüßt die Schule Eltern, die:

- Lehrer und den Lehrplan unterstützen,
- ihren Kindern Respekt, soziale Fähigkeiten und Manieren beibringen und so mit den Lehren zusammenarbeiten,
- sich aktiv an einer guten Kommunikation mit der Schule beteiligen und über offizielle Kanäle wie z.B. Newsletter, dem d6 Schulkommunikator, Klassenabende oder andere Versammlungen kommunizieren,
- aktiv am Schulleben und Schulveranstaltungen teilnehmen, wie z.B., aber nicht beschränkt auf, Elternabende, Jahreshauptversammlungen oder andere Schulversammlungen, jährliche Theateraufführungen und dem Schulbasar, UND
- sicherstellen, dass die Schüler regelmäßig am Unterricht und an Schulveranstaltungen teilnehmen.

UMWELTKODEX

Die PSS ist sich bewusst, wie wichtig es ist, die ökologische Nachhaltigkeit in ihren Lehrplan, Aktivitäten und Einrichtungen mit einzubeziehen. Im Einklang mit der Verpflichtung der PSS zu einer integrierten Bildung, zielt sie darauf ab, allen Mitgliedern der PSS-Gemeinschaft eine umweltbewusste Einstellung sowie Kenntnisse und Fähigkeiten in diesem Bereich zu vermitteln. Das angestrebte Ergebnis ist die Reduzierung der Umweltbelastung der Schule.

Die wichtigsten Leitprinzipien des von den Schülern erstellten PSS-Umweltkodex sind:

ES LIEGT IN UNSERER VERANTWORTUNG:

1. Steigerung des ökologischen Bewusstseins.
2. Unsere Umwelt zu respektieren und zu schützen.
3. Lehren, Lernen und Handeln für eine nachhaltige Gesellschaft.
4. An zukünftige Generationen zu denken.

Diese Grundwerte sollen das Verhalten und die Entscheidungsfindung in der Klasse, auf dem Schulgelände, bei Schulveranstaltungen und in der Schulgemeinschaft leiten. Sie stehen im Einklang mit den Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals), zu denen auch die Bedeutung von Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (Education for Sustainable Development) als Kernkomponente einer qualitativ hochwertigen Bildung gehört.

Die PSS hat vor, die „Grüne Flagge“ zu erwerben und zu behalten, eine internationale Akkreditierung für ökologische Nachhaltigkeit durch das „Eco School Programme“ der Stiftung für Umwelterziehung (Foundation for Environmental Education).

SCHULREGELN

Um ein sicheres und produktives Lernumfeld und eine Schulgemeinschaft zu fördern, sind alle Schüler, Lehrer und Eltern dazu verpflichtet, sich zunächst an den Ehrenkodex der Europäischen Union zu halten, der in den unten stehenden PSS-Schulregeln Anwendung findet. Diese Regeln können von dem Schulvorstand bei Bedarf geändert werden. Die **Schulregeln** lauten:

1. SCHULANLAGEN & AUSSTATTUNG

Die Schüler müssen sich um das feste oder bewegliche Eigentum der Schule kümmern. Jegliche Schäden an Schuleigentum muss von den Schülern-/Eltern repariert oder ersetzt werden. Nutzung beliebiger Schuleinrichtungen nach den normalen Schulzeiten bedarf der Zustimmung der PSS-Leitung.

1.1. LEHRERZIMMER & KLASSENZIMMER

- i. Das Lehrerzimmer hat einen eingeschränkten Zugang, sofern dies von den Lehrern und/oder der Schulleitung gestattet wird.
- ii. Klassen- und Unterrichtsräume sind nach Gebrauch durch den Lehrer abzusperren. Die Nutzung außerhalb der normalen Schulzeiten wird von den dafür autorisierten Personen beaufsichtigt.
- iii. Die Schule verpflichtet sich dazu, die Klassenzimmer in einem ordentlichen, sauberen und gut ausgestatteten Zustand zu Verfügung zu stellen, um eine positive Atmosphäre für den Unterricht zu schaffen.
- iv. Die Lehrer werden dafür sorgen, dass die Ordnung und Inneneinrichtung in den Klassenzimmern ein anregendes und interessantes Lernumfeld schaffen.
- v. Die Schüler werden dazu ermutigt, ein Interesse daran zu haben, ihre Klassenzimmer sauber und ordentlich zu halten und sie in Zusammenarbeit mit dem Lehrer entsprechend zu dekorieren.

1.2. AUSSTATTUNG

- i. Die Nutzung von Bürogeräten, Kopiergeräten, Telefonen usw. ist auf die Lehrer und das Verwaltungspersonal beschränkt.

1.3. BIBLIOTHEK

Die PSS verfügt über eine Schulbibliothek und fördert das Lesen und die Liebe zum Buch.

- i. Die Schüler sind dazu verpflichtet, die Bibliothek mit Respekt und nach den Regeln der Bibliothek zu behandeln.
- ii. Die Schüler haben während des Unterrichts und bestimmten Pausen Zugang zur Bibliothek.

1.4. COMPUTERZENTREN

Die PSS verfügt über voll ausgestattete Computerzentren, sowohl für die Grundschule als auch für die Oberstufe. Die Schule bietet Computerkurse der Klassen 1-7 und Informatik als Wahlpflichtfach in der Oberstufe an.

- i. Von den Schülern wird erwartet, dass sie sich an die Regeln der Computerzentren halten und dass sie sicherstellen, dass die Geräte ordnungsgemäß verwendet werden.

1.5. ONLINE-EINRICHTUNGEN FÜR SCHÜLER UND MOBILTELEFONE

Mit Ausnahme der Klassen 10-13 dürfen Schüler ihre Mobiltelefone oder Tablets nicht in die Schule mitbringen.

- i. Die Schüler müssen ein jährliches- oder Ad-hoc-Passwort beantragen, um die Schüler-Internet-Einrichtung der PSS nutzen zu können.
- ii. Schüler dürfen das Internet nur zur Durchführung von Schulprojekten nutzen und nur Websites aufrufen, die für diese Recherche als angemessen erachtet werden.
- iii. Die Schüler dürfen ihre Handys oder Tablets während der Schulzeit nicht zu privaten oder Freizeit Zwecken benutzen.
- iv. Die Schüler dürfen ihre Mobiltelefone und/oder elektronischen Geräte nicht zur mündlichen oder schriftlichen Kommunikation mit Außenstehenden verwenden.
- v. Die Schüler dürfen während des Unterrichts keine Ton- oder Bildaufnahmen machen, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung der Personen vor, die aufgenommen und/oder gefilmt werden.
- vi. Die Schüler dürfen das Internet der Schule nicht für den Zugang zu sozialen Medien nutzen.
- vii. Es ist ein schweres Vergehen, wenn Schüler eine Website hacken oder versuchen sie zu hacken oder auf eine Informationsquelle zuzugreifen, wenn dies von dem Autor oder dem Verwalter dieser Information nicht schriftlich genehmigt oder autorisiert wurde.
- viii. Es ist ein schweres Vergehen die Software oder Hardware der Schule zu ändern, oder sie mit einem Virus zu infizieren, oder ein anderes Programm zu benutzen, für das ein Schüler keine schriftliche Genehmigung erhalten hat.

1.6. SCHULBÜCHER & MATERIALIEN

Die Schüler sind für die Pflege ihrer Lehr- und Bibliotheksbücher, aller Schulbücher sowie Gegenstände oder Einrichtungen und Anlagen, die ihnen anvertraut wurden und die sie häufig nutzen, verantwortlich.

- i. **Schultasche:** Die Schüler sollten ihre Bücher in einer Tasche tragen, die stark genug und von geeigneter Form und Größe ist, um die Bücher zu schützen und in einem guten Zustand zu erhalten.

- a. Die Schultaschen sollten eine ergonomische Form haben, die vorteilhaft für den Rücken und die Haltung der Schüler ist.
 - b. Schultaschen mit unangemessenen oder beleidigenden Slogans und aufgedruckten Logos sind NICHT zugelassen.
- ii. **Bücher** sollten mit Respekt behandelt werden und bei Verlust oder Rückgabe in schlechtem Zustand, werden die Kosten für das Ersatzbuch in Rechnung gestellt.
 - a. Alle Übungs- und Lehrbücher müssen mit Schutzfolien eingeschlagen sein.
 - b. Es liegt in der Verantwortung des Schülers dafür zu sorgen, dass Lehrbücher oder Arbeitsbücher die ihm ausgeteilt wurden, sauber und in einem solchen Zustand sind, dass sie im nächsten Jahr an die nächste Klasse weitergegeben werden können.
 - c. Die Entscheidung über den Zustand der Bücher liegt ausschließlich bei der Schule. Eltern und/oder Schüler müssen die Schule innerhalb von 5 Schultagen ab Ausgabe eines Lehrbuchs darüber informieren, dass es sich in keinem guten Zustand befindet.

1.7. SCHLISSFÄCHER

Schülern der Oberstufe stehen Spinde auf Anfrage zu Verfügung. Die Spinde werden nach Stufengrad eines Schülers vergeben und zuerst an die Schüler in derselben Stufe, die zunächst einen schriftlichen Antrag bei der Sekretärin der Sekundarstufe eingereicht haben.

- i. Die Schüler werden schriftlich darüber informiert, dass ihnen ein nummerierter Spind zur Verfügung steht und ihre Eltern sind dazu verpflichtet, die Nutzungsbedingungen in den Schulspind Bedingungen und -Vereinbarungen mit zu unterzeichnen.
- ii. Die Vermietung und Nutzung erfolgt für ein ganzes akademisches Jahr und die Zahlungen müssen im Voraus für das Jahr erfolgen. Möchte ein Schüler den Spind weiter benutzen, muss er bis zum 1. September im aktuellen Jahr der Nutzung einen Hinweis hierzu geben.

1.8. ANSCHLAGTAFEL

Es werden Anschlagtafel zu Verfügung gestellt. Die Schüler werden dazu ermutigt diese zu nutzen.

- i. Die Genehmigung zur Veröffentlichung von Material an den Anschlagtafel der Schule ist von dem zuständigen Lehrer oder Verwaltungsmitarbeiter einzuholen.

2. SICHERHEIT, GESUNDHEIT UND UMWELT

Das PSS verpflichtet sich, Einrichtungen und Anlagen zur Verfügung zu stellen und Vorschriften umzusetzen, um ein sichereres und gesünderes Umfeld zu gewährleisten.

2.1. SICHERHEIT

Die PSS führt Sicherheitsrisikobewertungen durch und entwickelt Aktionspläne, um die größten Risiken zu minimieren.

- i. Das Personal und die Schüler müssen an regelmäßigen Sicherheits- und
- ii. Notfallübungen teilnehmen.
- iii. Die Schüler müssen die Sicherheitshinweise einhalten, die in schriftlicher oder mündlicher Form erteilt werden.
- iv. Die Schüler dürfen die Sicherheitseinrichtungen oder -Ausrüstungen der Schule nicht manipulieren, oder ohne die Erlaubnis dazu oder auf eine unzulässige Weise benutzen.
- v. Die Schüler dürfen nicht auf oder durch Sicherheitsgeländer oder andere Konstruktionen klettern, die sich in der Nähe befinden und keine vorgesehene Kletter- oder Spielanlagen sind.
- vi. Die Schüler müssen jederzeit Fußgänger- und Schülerlotsenübergänge benutzen.
- vii. Radfahrer, Motorradfahrer und Fahrzeugfahrer dürfen nicht auf dem Schulgelände fahren und müssen die Verkehrsregeln auf dem Weg zur und von der Schule einhalten.
- viii. Die Schüler müssen im Interesse der eigenen und der Sicherheit anderer handeln, während sie mit jeder Form von Schultransport oder von der Schule organisierten Beförderungsmitteln unterwegs sind.
- ix. Die Nutzung von Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards usw. ist auf dem Schulgelände strengstens verboten.
 - a. Die Fahrräder sind während der Schulzeit ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Fahrradständern aufzubewahren.
 - b. Es wird empfohlen und dazu geraten, dass die Fahrräder immer angekettet sind.
 - c. Die Abstellung und Verwahrung der Fahrräder auf dem Schulgelände erfolgt auf eigene Gefahr. Die Schule kann nicht für Fahrräder verantwortlich gemacht werden, die auf dem Schulgelände abgestellt und verwahrt werden.

2.2. PERSÖNLICHES VERHALTEN

Die Schüler dürfen keine der folgenden Handlungen vornehmen:

- i. Mobbing, *Schikanen*, Einschüchterungen, Drohungen, Auseinandersetzungen, Angriffe, Anschuldigungen oder jede Form von Aggression.

Schikane: Jede ergriffene Maßnahme oder absichtlich geschaffene Situation, die zur Verlegenheit, Belästigung oder Spott führt und emotionale und/oder körperliche Schäden bei Mitglieder einer Gruppe oder eines Teams auslöst, egal ob diese neu an der Schule sind oder nicht, und unabhängig von der Bereitschaft der Person zur Teilnahme.

- ii. Das Eigentum einer anderen Person oder Partei, einschließlich des Eigentums eines Mitschülers, Lehrers, Mitglied der Gesellschaft oder der Schule, stehlen oder rechtswidrig entfernen.

- iii. Das Eigentum einer anderen Person oder Partei absichtlich verunstalten, beschädigen oder zerstören.
- iv. Sich aufsässig verhalten und Mitschüler, Lehrer oder andere damit stören.
- v. Körperliche und/oder verbale Misshandlung einer anderen Person.
- vi. Das Verwenden von obszöner oder vulgärer Sprache oder obszöner Gesten, unabhängig der gegebenen Situation.
- vii. Jede Form von pornografischem Material zu besitzen, anzusehen, zu zeigen oder zu verteilen, einschließlich des Versendens von unangemessenen Nachrichten an oder über andere Personen oder Sexting (d.h. das Senden oder Weiterleiten von Nachrichten mit sexuellen Inhalten in oder über soziale Netzwerke). Von den Schülern wird erwartet, dass sie solche Nachrichten von ihren Mobiltelefonen oder Tablets löschen.
- viii. Sich weigern rechtmäßige und angemessene Anweisungen oder Anordnungen der Mitarbeiter der Schule zu befolgen.

2.3. GESUNDHEIT & HYGIENE

- i. Schüler und Mitarbeiter, die während des Aufenthalts auf dem Schulgelände verletzt werden, müssen sich entweder bei einer der Schulsekretärinnen, den Lehrern der Pausenaufsicht oder bei einem Klassenlehrer melden. Diese Ansprechpartner müssen dann einen Bericht über einen solchen Vorfall verfassen und dem Schulleiter übermitteln.
- ii. Schüler, die krank sind oder am Tag über verletzt werden, müssen sich bei ihrem Stufenleiter melden, der die Schwere des Problems beurteilen kann und gegeben falls veranlassen kann, dass die Eltern die Schüler abholen oder drastischere Maßnahmen ergreifen, sollte dies erforderlich sein.
- iii. Von den Schülern wird erwartet, dass sie sich auf der Toilette mit Zurückhaltung und Rücksicht verhalten und die Toiletten sauber und hygienisch hinterlassen.
- iv. Schüler, Lehrer und Mitarbeiter müssen alle Sicherheits- und Gesundheitsrisiken melden, die ihnen auf dem Schulgelände, bei Exkursionen oder während anderen schulbedingten Ausflügen bekannt sind.
- v. Schüler, Eltern, Lehrer und Mitarbeiter der Schule müssen Vorfälle von Infektionskrankheiten, die bei den jeweiligen Personen vorhanden sein können, melden.
- vi. Kein Schüler darf rauchen oder Rauchvorrichtungen benutzen oder unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen. Dies ist auf dem Schulgelände, während Fahrten mit von der Schule organisierten Beförderungsmitteln oder während einer schulischen oder schulbezogenen Veranstaltung verboten.
- vii. Für Informationen bezüglich Drogentests, lesen Sie bitte Abschnitt 2.4 weiter unten.

2.4. UMGANG MIT DROGEN UND ALKOHOL AN DER SCHULE

- i. Es ist rechtswidrig, dass eine Person unter 18 Jahren Alkohol konsumiert oder Medikamente einnimmt, die nicht als legale Medikamente bei dem

Pharmazeutischen Vorstand des namibischen Gesundheitsrats (Health Profession Council of Namibia) registriert sind. Des Weiteren verstoßen der Besitz, die Verwendung oder der Vertrieb/Verkauf solcher Medikamente (im Folgenden „Drogen“ genannt) gegen das Gesetz.

- ii. Schüler müssen sich bewusst sein, dass in bestimmten Fällen die Wirkung oder negative Einflüsse von Drogen nach dem Zeitpunkt des Gebrauchs dieser Substanzen noch andauern können. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass die Nutzer unter dem Einfluss von Drogen stehen und dass die Auswirkungen davon das Verhalten und die Einschätzung des Nutzers beeinflussen.
- iii. Aufgrund der Tatsache, dass der Drogenkonsum rechtswidrig ist und potenziell langfristige Auswirkungen auf das Gehirn und die Urteilsfähigkeit der Schüler hat, steht dies im Widerspruch zu den Absichten und dem Leitsatz der Schule.
- iv. Die Schule kann verlangen, dass sich Schüler einem Drogentest unterziehen, um festzustellen, ob sich in dem Blut des Schülers Spuren von Drogen oder Alkohol befinden.
- v. Personen, die solche Tests durchführen, müssen für die Entnahme solcher Proben geschult sein und vorzugsweise Beschäftigte im Gesundheitswesen sein, d.h. eine staatlich geprüfte oder zugelassene Krankenschwester oder ein Arzt.
- vi. Der Allgemeinmediziner hat in allen Fällen die Würde der zu testenden Schüler zu wahren und führt die Tests professionell durch.
- vii. Wenn sich Schüler einem Drogentest unterziehen sollen, werden die Eltern dieser Schüler darüber informiert und ihnen wird ebenfalls das Testergebnis mitgeteilt.
- viii. Sollten Eltern Einwände dagegen haben, dass ihr/e Kind/er einem Drogentest unterzogen wird/werden, sind sie dazu verpflichtet, ihre Entscheidung dem Schulvorstand innerhalb von 2 Tagen nach der Ablehnung zu begründen. Der Schulvorstand kann die Maßnahmen festlegen, die im Rahmen dieser Situation zu ergreifen sind.
- ix. Im Allgemeinen wird die Vorgehensweise der PSS bei einer Eigenangabe von Drogenkonsum oder einer Abhängigkeit unterstützender Natur sein, um dem Schüler dabei zu helfen den Drogenkonsum einzustellen.
- x. Wenn ein Schüler ein zweites Mal positiv getestet wird, werden Disziplinarmaßnahmen ergriffen, gemäß dem Verfahren in der unten beschriebenen diesbezüglichen Vorgehensweise.
- xi. Der Handel mit Drogen (Lieferung, Verkauf oder Förderung des Drogenkonsums) führt zu einem Schulverweis, vorbehaltlich einer fairen Verfahrensweise.
- xii. Die Schule wird zusätzlich zu dem Disziplinarverfahren ein Strafverfahren gegen einen Schüler einleiten, der sich der Bereitstellung oder dem Verkauf von Drogen schuldig gemacht hat.

2.5. UMWELT

In Übereinstimmung mit dem Umweltkodex und dem Umweltbewusstseinsprogramm der Schule, gelten die folgenden Regeln für einen ordnungsgemäßen Umgang mit diesen Ressourcen der Schule. Diese Regeln müssen von allen Lehrern, Schülern und Interessengruppen eingehalten werden.

2.5.1. Abfall

- i. Die Schule betrachtet das Verschmutzen des Schulgeländes als Vergehen. Von den Schülern wird erwartet, dass sie sich für das Schulgelände interessieren und ihren Teil dazu beitragen dieses sauber zu halten.
- ii. Im Einklang mit dem Recyclingprogramm der Swakopmund Stadtverwaltung sind „orangefarbene Mülltonnen“ korrekt zu verwenden, um so viel wie möglich Recyceln zu können. Materialien, die man nicht recyceln kann, sind in den schwarzen Mülltonnen zu entsorgen.
- iii. Schüler und Mitarbeiter müssen die 5 Leitsätze anwenden (Abfall, Reduzierung, Wiederverwendung, Recycling und Restmüll) um ihre Abfälle zu entsorgen. Für die Abfallentsorgung sollte während und nach Schulveranstaltungen wie Kuchenverkauf, dem Basar und Sporttagen, gezielt vorgesorgt werden.

2.5.2. Strom und Wasser

- i. Strom und Wasser sollen sparsam benutzt werden.
- ii. Bei Nichtgebrauch sind Lampen und Geräte auszuschalten.
- iii. Wasserhähne sind nach Gebrauch ordnungsgemäß zuzudrehen.

2.5.3. Schulhof, Pflanzen und Tiere

- i. Der Schulhof ist mit Sorgfalt zu nutzen.
- ii. Pflanzen, wie Bäume und Sträucher, und Tiere, wie Vögel und Insekten, dürfen keinen Schaden erleiden.

3. **AKADEMISCHES VERHALTEN**

Von den Schülern wird erwartet, dass sie die Verantwortung für ihr eigenes Lernen übernehmen.

3.1. ALLGEMEINE REGELN

- i. Es wird erwartet, dass Schüler und Lehrer pünktlich zum Unterricht erscheinen.
- ii. Das Kauen von Kaugummi ist in der Schuluniform oder während der Schulzeit nicht erlaubt, es sei denn, dies wird von einem Lehrer erlaubt, z.B. während einer Prüfung oder einer Klassenarbeit.
- iii. Sollte ein Lehrer nicht innerhalb von 5 Minuten nach Beginn der Schulstunde erscheinen, muss der Klassensprecher oder ein anderer Schüler die Schulsekretärin unverzüglich darüber informieren oder den betreffenden Lehrer suchen und rufen.
- iv. Schüler und Lehrer müssen sich an die Schulzeit (Verteilung) und den Stundenplan halten. Ein Schüler darf das Schulgelände oder die Klassen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Stufenleiters der jeweiligen Stufe verlassen.

- v. Plagiate gelten als akademische Unehrllichkeit oder Betrug, da der betreffende Schüler die Wahrheit zu seinem eigenen Nutzen falsch darstellt, indem er die Arbeit eines anderen einreicht als wäre es seine eigene.
- vi. Betrug während einer Klassenarbeit oder einer Prüfung gilt als unehrlich.

3.2. ANFERTIGUNG VON NOTIZEN

- i. Es liegt in der Verantwortung des Schülers, ordentliche und vorzeigbare
- ii. Hefte zu führen.
- iii. Von den Schülern wird erwartet, dass die Notizen auf dem neuesten Stand sind und alle Zettel oder Klassenarbeiten gemäß den Anweisungen des Lehrers oder wie allgemein üblich eingeklebt werden.

3.3. HAUSAUFGABEN

- i. Die Schüler müssen verstehen, dass Hausaufgaben keine zusätzliche Aufgabe sind, sondern als integrales Lernelement betrachtet werden müssen.
- ii. Hausaufgaben sind die Praxis und Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen. Außerdem wird so eine solide Arbeitsethik vermittelt.
- iii. Die Schüler aller Stufen werden dazu ermutigt, ein Hausaufgabentagebuch zu führen. Ziel eines solchen Tagebuchs ist es, die Schüler zu ermutigen ihre Hausaufgaben zu planen, einschließlich ihrer Projekte, Klassenarbeiten oder Prüfungen.
- iv. Von den Schülern wird erwartet, dass sie die Hausaufgaben erledigen wie es vom Lehrer vorgeben wird. Der Zusatz sollte auch die tägliche Wiederholung der geleisteten Arbeit und die Vorbereitung der zu leistenden Arbeit sein.

3.4. KLASSENARBEITEN

- i. Ziel der Klassenarbeiten ist es, den Lehrer bei der Identifizierung von Wissens- und Kompetenzlücken zu unterstützen und dem Schüler ein Forum für eine regelmäßige Wiederholung der Lerninhalte zu bieten. Solche Arbeiten geben dem Lehrer auch Einblicke in Bereiche seines eigenen Unterrichts, die möglicherweise einer Neubewertung bedürfen.
- ii. Es wird erwartet, dass sich die Schüler angemessen auf diese Arbeiten vorbereiten. Als Faustregel gilt, dass die Mindestleistung (Bestehensrate), die bei jeder Prüfung erforderlich ist, 45 % beträgt, sofern nicht anders angegeben.

3.5. PROJEKTE UND SELBST ZU ERARBEITENDE AUFGABEN

Projekte und selbst zu erarbeitende Aufgaben sind ein wichtiges Lernwerkzeug und zeigen das Verständnis der Schüler durch praktische Anwendung.

- i. Die Schüler müssen die ihnen zugewiesenen Projekte abschließen und die angegebenen Fristen einhalten.
- ii. Die Schüler müssen in Gruppen teilnehmen, denen sie zugeordnet sind.

- iii. Eltern werden ermutigt ihre Kinder zu unterstützen, dürfen aber keinen Teil eines Schulprojekts im Namen ihres Kindes durchführen.

3.6. ACADEMIC COACHING

Die Schule verfolgt den Grundsatz keinen Schüler leistungstechnisch zurückfallen zu lassen und bietet daher eine akademische Betreuung für Schüler an, die in einem bestimmten Fach keine bestandene Note erreichen, wie auf dem Zeugnis des Schülers zu ersehen ist.

- i. Schüler der Oberstufe, die ein Fach nicht bestehen, müssen am Nachmittag an einer akademischen Nachhilfesitzung mit Lehrern oder älteren Schülern oder Mentoren/Tutoren teilnehmen.
- ii. Die Schüler müssen speziell zugewiesene Arbeiten ausführen, die den Hausaufgaben entsprechen.
- iii. Die Schüler müssen mindestens 90% der festgelegten Sitzungen besuchen.
- iv. Die Leistungen und Fortschritte von Schülern, die im Rahmen des Nachhilfeunterrichts (Academic Coaching Programme) betreut werden, werden überprüft.
- v. Die Eltern werden darüber informiert und sind verpflichtet, an Treffen mit Lehrern oder der Schulleitung teilzunehmen.

3.7. PRÜFUNGEN

Die PSS bietet mindestens einmal pro Jahr Prüfungen für Schüler der Klassen 8 – 13 an.

- i. Von den Schülern wird erwartet, dass sie sich frühzeitig auf diese Prüfungen vorbereiten und gut organisierte Nachbearbeitungszeitpläne und Lerngewohnheiten entwickeln.
- ii. Die Schüler erhalten eine Einführung in das Erlangen von Lern- und Prüfungsfertigkeiten während des "Lerntechnik-" und "Ethik" Unterrichts.
- iii. Es kann vorkommen, dass die Schüler während der Prüfungszeiten dazu aufgefordert werden in der Schule zu lernen.

4. **BESUCHER**

4.1. SCHÜLER

- i. Kinder von außerhalb, die die Schule besuchen, können nach vorheriger Absprache mit dem Stufenleiter der spezifischen Stufe den Unterricht der PSS besuchen.
- ii. Einem Gastschüler wird ein Tagessatz für einen Besuch von mehr als fünf Tagen berechnet, dieser ist jedoch auf 3 Monate befristet. Danach wird ein ordnungsgemäßer Antrag für eine Anmeldung notwendig.
- iii. Die Eltern müssen die erforderlichen Dokumente bezogen auf Freistellungen sowie Anmerkung (zu medizinischen oder ähnlichen Zuständen) unterschreiben.

- iv. Ausländische Schüler müssen den Nachweis erbringen, dass sie eine Studierenerlaubnis für den Besuch einer Schule in Namibia erhalten oder beantragt haben.
- v. Alle Gastschüler müssen jegliche Regeln und Vorschriften einhalten, die für Schüler der PSS gelten.

4.2. LEHRER

- i. Lehrer, die die Schule besuchen möchten, müssen die Erlaubnis des Schulleiters einholen.
- ii. Wenn nicht-namibische Lehrer ein Praktikum absolvieren oder für einen längeren Zeitraum eine Arbeit an der PSS verrichten möchten, müssen sie ein Arbeitsvisum oder eine Arbeitserlaubnis beim Innenministerium beantragen und einen Genehmigungsnachweis vorlegen, bevor sie diese Arbeiten an der PSS ausführen dürfen.
- iii. Lehrer, die ein Praktikum absolvieren oder die PSS besuchen, müssen alle Regeln einhalten, die in einer solchen Situation auch für PSS-Lehrer gelten und anwendbar sind. Wenn sie sich der Regeln nicht sicher sind, sind sie dazu verpflichtet, sich zu versichern oder eine ausdrückliche Genehmigung von der Schulleitung einzuholen.

4.3. MITGLIEDER DER ÖFFENTLICHKEIT

- i. Mitglieder der Öffentlichkeit, die die Schule besuchen, müssen sich bei der Schulsekretärin anmelden, bevor sie die Schule betreten.
- ii. Keinem Mitglied der Öffentlichkeit ist es erlaubt sich einem der Schüler während der Schul- oder Pausenzeit zu nähern, ohne eine ausdrückliche Genehmigung der Schulsekretärin, oder bei Unsicherheit, von der Schulleitung.
- iii. Mitglieder der Öffentlichkeit können einer Durchsuchung von Kleidungstaschen oder mitgebrachten Taschen unterzogen werden, wenn ein Verdacht besteht.
- iv. Das Recht auf Zutritt ist in allen Fällen der Schule vorbehalten.

5. SPORT

Während die Schule alle sportlichen Leistungen anerkennt und feiert, fördert und würdigt sie den Schulsport besonders, da dieser den Schulgeist fördert und Einzelpersonen und Teams im sozialen Kontext der Schule Anerkennung verschaffen.

5.1. VERHALTEN BEI SPORTVERANSTALTUNGNE INNERHALB ODER AUßERHALB DER SCHULE

- i. Guter Sportsgeist, insbesondere angesichts einer Niederlage, gilt als wesentlicher Bestandteil der PSS-Charta. In unserer Schule sehen wir dieses Element als wichtiger an als das Gewinnen.

- ii. Das Verhalten der Teilnehmer sollte andere Schüler nicht daran hindern sich zu amüsieren oder teilzunehmen.
- iii. Von den Schülern wird erwartet, dass sie mit dem Sportlehrer oder dem Trainer der jeweiligen Sportart zusammenarbeiten.

5.2. SCHULSPORTMANNSCHAFTEN

- i. Von den Schülern wird erwartet, dass sie pünktlich und regelmäßig zu den Spielen und Trainingseinheiten erscheinen.
- ii. Von den Schülern wird erwartet, dass sie den Gegner/Schiedsrichter respektieren und die Entscheidungen des Schiedsrichters als endgültig betrachten. Sollten sie mit einer Schiedsrichterentscheidung unzufrieden sein, die einen wesentlichen Einfluss auf den Ausgang des Spiels hatte, müssen sie dies ihrem Trainer mitteilen. Dieser entscheidet, ob eine Berufung gerechtfertigt ist oder nicht und an wen er die Berufung richten soll.
- iii. Die Schule toleriert keinen verbalen Missbrauch oder vulgären Sprachgebrauch auf oder abseits des Spielfeld oder der Anlage. Von den Schülern wird erwartet, dass sie sich auf einem Sportplatz oder einer Anlage beherrscht und würdevoll verhalten.
- iv. Auseinandersetzungen werden in einem sehr ernsten Licht betrachtet. Der Sprachgebrauch und die Kommunikation sollten immer angemessen und überlegt sein.

5.3. VERHALTEN VON PSS-UNTERSTÜTZERN

- i. Die Schule ermutigt **Unterstützer**, wie die Familie der Spieler, Freunde der Schule oder Lehrer der Schule, sich durch das Tragen der Anhängeroberteile oder Jacken und/oder einem PSS-Schal und/oder einer Mütze, zu identifizieren.
- ii. Von **Schülern**, die eines der Sportteams der Schule unterstützen, wird erwartet, dass sie entweder einen Schultrainingsanzug oder eine Schuluniform tragen. Spezielle Sporthemden („PSS-NAPSO“) sind ebenfalls erlaubt, wenn sie zusammen mit dem Trainingsanzug getragen werden.
- iii. Die Unterstützer unserer Schule sind in allen Fällen **an die Grundsätze des guten Sportgeistes** gebunden, die oben beschrieben wurden.

5.4. VERHALTEN DER ELTERN

Wir schätzen die enthusiastische Unterstützung der teilnehmenden Schüler und Teams durch die Eltern. Die folgenden Regeln gelten für die Eltern, um Ablenkungen zu begrenzen und die Erfahrung für die Kinder positiv zu gestalten.

- i. Von Eltern, deren Kinder an einer Veranstaltung teilnehmen, wird erwartet, dass sie diese zu einem vorher festgelegten Zeitpunkt zum Veranstaltungsort bringen, da sie sich dann zusammen mit den Teammitgliedern und dem Trainer auf das Spiel oder das Turnier vorbereiten können.

- ii. Die Entscheidungen des Trainers bezüglich des Einsatzes von Schülern, Strategie und Taktik sowie die Anweisungen an den Einzelnen während der Spiele müssen respektiert werden und dürfen nicht zur Diskussion gestellt werden.
- iii. Eltern dürfen die Autorität von Lehrern oder Trainern in keiner Weise untergraben, damit Konflikte oder Meinungsverschiedenheiten zwischen Lehrern, Eltern und Kindern vermieden werden, da diese die Teammitglieder verwirrt und von einem harmonischen und fokussierten Teamgeist ablenkt.
- iv. Die Eltern vertreten die Schule in ihrer Eigenschaft als Unterstützer und sind dazu verpflichtet, die in den PSS Unterstützer Verhaltensrichtlinien festgelegten Eigenschaften eines guten Sportgeistes auszuüben.
- v. Für den Fall, dass ein Elternteil weiterhin gegen die oben genannten Regeln verstößt, werden der Trainer und/oder der betreuende Lehrer diese Elternteile warnen. Sollte das Elternteil diese Anweisungen nicht befolgen, können der Trainer und/oder der Lehrer das Kind für die Dauer eines Spiels oder, wenn dies der Fall ist, für die Dauer eines Turniers ausschließen. Der Trainer oder Lehrer hat das Recht eine solche Angelegenheit an den Schulleiter und/oder den Schulvorstand weiterzuleiten.

6. SPORTUNTERRICHT

Der Sportunterricht ist bis einschließlich der Klasse 10 obligatorisch, es sei denn, ein schriftliches medizinisches Attest bescheinigt die nicht Teilnahme.

6.1. LEHRPLAN

- i. Der Sportunterricht basiert hauptsächlich auf dem Cambridge-Sportlehrplan.
- ii. Die erforderlichen Änderungen werden nach einem überarbeiteten Plan vorgenommen. Dieser wird dem Koordinator für Sport und Sportunterricht vorgelegt und während des Sportunterrichts abgedeckt.

6.2. DEUTSCHES SPORTABZEICHEN

- i. Die Schule bereitet die Schüler vor und misst ihre Leistungen, um diese dann nach den Kriterien des Deutschen Sportabzeichens zu messen und zu bewerten.
- ii. Leistungen, die im Hinblick auf das System des deutschen Sportabzeichens bewertet werden, werden besonders während des zweitens Trimesters ausgeübt und am Ende dieses bewertet.
- iii. Die Abzeichen werden am Ende des Schuljahres vergeben.

7. REGELN FÜR ELTERN VON SCHÜLERN DER SCHULE

Eltern von Schülern dieser Schule sind dazu verpflichtet, sich dem Schreiben und dem Gedankengut der Charta zu verschreiben und stimmen zu, diese Grundsätze einzuhalten.

7.1. ZUSAMMENARBEIT

- i. Um die Verpflichtungen der Schule zu erfüllen, bedarf es der Zusammenarbeit der Eltern.
- ii. Ohne von den spezifischen Verpflichtungen, die in den Schulrichtlinien oder der Verfahrensweise enthalten sind, abzuweichen, sind das Elternteil und der Schüler dazu aufgefordert: ihre jeweiligen Verpflichtungen unter diesen Bedingungen zu erfüllen und ein höfliches und konstruktives Verhältnis zu den Mitarbeitern der Schule und dem Schulvorstand zu pflegen.

7.2. REGULÄRE KÜNDIGUNGSFRIST

- i. Die Eltern haben das Recht, den Vertrag mit der Schule jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu kündigen, vorausgesetzt sie teilen der Schule diese Absicht zwei Monate vor dem Ausscheiden ihres/er Kindes/er aus der Schule schriftlich mit.
- ii. Ebenso hat der Schulvorstand das Recht, diesen Vertrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu kündigen, vorausgesetzt sie teilt dies den Eltern schriftlich und mit einer Frist von zwei Monaten mit.
- iii. Nach Ablauf der Kündigungsfrist sind die betreffenden Eltern verpflichtet, ihr/ihre Kind/er von der Schule abzumelden. Die Schule erstattet ihnen den Betrag aller vorausbezahlten Gebühren für einen bestimmten Zeitraum nach Ablauf der Kündigungsfrist, abzüglich der Beträge, welche die Eltern der Schule noch schulden.

7.3. PFLICHTVERLETZUNG

- i. Im Falle einer schwerwiegenden oder anhaltenden wesentlichen Pflichtverletzung in Bezug auf die PSS-Charta, hat die Schule das Recht den Vertrag zwischen ihr und den Eltern eines oder mehrerer Schüler zu beenden.
- ii. **Eine wesentliche Pflichtverletzung liegt vor, wenn Eltern oder deren Kind/er:**
 - a. die Richtlinien und/oder Regeln der Schule nicht einhalten, UND/ODER
 - b. so handeln, dass ein Elternteil und/oder das Kind in einem unangemessenen Rahmen nicht mehr mit der Schule zusammenarbeitet und nach Ansicht des Schulleiters und/oder des Schulvorstandes dieses Verhalten den Fortschritt des Kindes oder anderer Kinder in der Schule sowie das Wohlergehen des Schulpersonals negativ beeinflusst oder die Schule in Verruf bringt.
- iii. Die Schule kann den Vertrag zwischen ihr und den Eltern unverzüglich kündigen und ist nicht verpflichtet eine Kautions- oder vorausbezahlte Gebühren an die Eltern zurückzuzahlen, wenn ein oder beide Elternteile ihre elterlichen Pflichten verletzen und sie der Anforderung der Schule in der Form eine Mittelung diese wesentliche Verletzung innerhalb von zwanzig (20) Werktagen zu beheben, nicht nachgekommen ist/sind (im Falle einer Verletzung die behoben werden kann).
- iv. Der Schulleiter kann zusammen mit dem Schulvorstand nach eigenem Ermessen von den Eltern verlangen, einen Schüler abzumelden oder kann den Schüler

suspendieren oder von der Schule verweisen. Dies findet Anwendung, wenn das Verhalten und/oder das Benehmen der Eltern dieses Schülers nach vernünftiger Einschätzung des Schulleiters und des Schulvorstandes so unangemessen ist, dass es den Fortschritt des Schülers oder anderer Schüler an der Schule beeinträchtigt, das Wohlergehen des Schulpersonals gefährden könnte oder die Schule in Verruf bringt.

- v. Dies hat zur Folge, dass die Eltern von der Mitgliedschaft im Schulverein der Privatschule Swakopmund ausgeschlossen werden und sie sich eine andere Schule für ihre Kinder suchen müssen.
- vi. Dieser Schritt ist drastisch und wird von dem Schulvorstand unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fakten durchgeführt. Für eine solche Entscheidung ist eine einfache Mehrheit (50% plus eine Stimme) des Schulvorstandes erforderlich. Diese Entscheidung ist endgültig und verbindlich und es wird keine Berufung zugelassen oder eine spätere Korrespondenz geführt.
- vii. Dies gilt unbeschadet der anderen Rechtsmittel der Schule.

KLEIDERORDNUNG UND KÖRPERPFLEGE

1. REGELN BEZÜGLICH DER KLEIDERORDNUNG DER SCHULE

Die PSS ist stolz auf ihre Schuluniform. Die Schuluniform vermittelt den Schülern ein Gefühl des persönlichen Stolzes und ist repräsentativ für die Einheit innerhalb der „Familie“ (Schulgemeinschaft) unserer Schule. Sie reduziert den Bekleidungswettbewerb unter den Schülern und fördert das Gefühl der Zugehörigkeit.

Deshalb gelten die folgenden Regeln:

- i. Die Schuluniform muss richtig und vollständig getragen werden.
- ii. Alle Kleidungsstücke und persönlichen Gegenstände müssen deutlich sowohl mit dem Vor- als auch mit dem Nachnamen des Schülers gekennzeichnet sein.
- iii. Formelle, informelle und Sportkleidung darf nicht kombiniert oder ausgetauscht werden.
- iv. Schuluniformteile der PSS Schuluniform dürfen niemals als Freizeitkleidung getragen werden.
- v. Die Schulsportuniform muss in jedem PSS-Sportunterricht und bei internen und externen Sportveranstaltungen der PSS getragen werden. Diese Regel gilt sowohl für Teilnehmer, als auch für die Schüler, die diese unterstützen.
- vi. Die formelle Schuluniform muss während aller formellen Schulveranstaltungen und/oder kulturellen Veranstaltungen, die intern bei der PSS oder extern stattfinden, getragen werden. Diese Regel gilt sowohl für Teilnehmer, als auch für alle Schüler, die diese unterstützen.
- vii. An bestimmten informellen Schultagen, bei Veranstaltungen, Ausflügen, Spendenaktionen und Geburtstagen von Grundschulern ist informelle Kleidung erlaubt, sofern nicht anders angegeben.
- viii. **Das Tragen von medizinischen Alarm-Armbänder ist erlaubt und wird empfohlen.**

2. SCHULUNIFORM

2.1. KLASSE RR (VORSCHULE) - KLASSE 2

Mädchen	Jungen
PSS Trainingsanzug mit Schulwappen PSS Sporthemd mit Schulwappen PSS Sportrock/Sporthose mit Schulwappen Schwarze PSS Winterjacke mit Schulwappen (bei Bedarf) Schwarze/weiße/graue Turnschuhe Weiße/graue Sportsocken	PSS Trainingsanzug mit Schulwappen PSS Sporthemd mit Schulwappen PSS Sporthose mit Schulwappen Schwarze PSS Winterjacke mit Schulwappen (bei Bedarf) Schwarze/weiße/graue Turnschuhe Weiße/graue Sportsocken

2.2. KLASSE 3 – 7 UNIFORM

Mädchen	Jungen
Formelle Uniform: Weiße Schulbluse mit PSS-Wappen auf der Tasche Graue Schulhose oder Rock (kein Hosenrock) Rote PSS-Eco-Fleecejacke mit Wappen Weiße Socken oder schwarze Strumpfhose Schwarze Schulschuhe Informelle Uniform: Rotes PSS-Polohemd mit Wappen Graue Schulhose oder Rock (kein Hosenrock) Rote PSS-Eco-Fleecejacke mit Wappen Schwarze PSS Winterjacke mit Schulwappen (bei Bedarf) Weiße Socken oder schwarze Strumpfhose Schwarze Schulschuhe Sport Uniform: PSS-Trainingsanzug mit Wappen PSS-Sporthemd mit Wappen PSS- Rock/kurze Hose mit Wappen Schwarze/weiße/graue Sportschuhe Einfarbige weiße Sportsocken Zubehör: PSS-Kappe mit Wappen/ PSS-breitrandiger Hut mit Wappen PSS-Schal / PSS-Mütze / PSS-Handschuhe - je mit Wappen Schlichtes rotes/schwarzes/graues/weißes Haarzubehör	Formelle Uniform: Weißes Schulhemd mit PSS-Wappen auf der Tasche Graue Schulhose Rote PSS-Eco-Fleecejacke mit Wappen Graue Socken Schwarze Schulschuhe Informelle Uniform: Rotes PSS-Polohemd mit Wappen Graue Schulhose Rote PSS-Eco-Fleecejacke mit Wappen Schwarze PSS Winterjacke mit Schulwappen (bei Bedarf) Graue Socken Schwarze Schulschuhe Sport Uniform: PSS-Trainingsanzug mit Wappen PSS-Sporthemd mit Wappen PSS-kurze Hose mit Wappen Schwarze/weiße/graue Sportschuhe Einfarbige weiße Sportsocken Zubehör: PSS-Kappe mit Wappen/ PSS-breitrandiger Hut mit Wappen PSS-Schal / PSS-Mütze / PSS-Handschuhe - je mit Wappen

2.3. KLASSE 8 - 10 UNIFORM

Mädchen	Jungen
Formelle Uniform: Weiße Schulbluse mit PSS-Wappen auf der Tasche Graue Schulhose oder Rock (kein Hosenrock) Schwarze PSS-Strickjacke mit Wappen Schwarzer PSS-Blazer mit PSS-Wappen PSS-Schlips mit Wappen Weiße Socken oder schwarze Strumpfhose Schwarze Schulschuhe	Formelle Uniform: Weißes Schulhemd mit PSS-Wappen auf der Tasche Graue Schulhose Schwarzer PSS-Pullover mit V-Ausschnitt und mit Wappen Schwarzer PSS-Blazer mit PSS-Wappen PSS- Schlips mit Wappen Graue Socken Schwarze Schulschuhe

Informelle Uniform: Rotes PSS-Polohemd mit Wappen Graue Schulhose oder Rock (keine Hosenrock) Rote PSS-Eco-Fleecejacke mit Wappen (optional) Weiße Socken oder schwarze Strumpfhose Schwarze Schulschuhe Sport Uniform: PSS-Trainingsanzug mit Wappen PSS-Sporthemd mit Wappen PSS- Rock/kurze Hose mit Wappen Schwarze/weiße/grau Sportschuhe Einfarbige weiße Sportsocken Zubehör: PSS-Kappe mit Wappen/PSS-breitrandiger Hut mit Wappen PSS-Schal / PSS-Mütze / PSS-Handschuhe - je mit Wappen Schlichtes rotes/schwarzes/grau/weißes Haarzubehör	Informelle Uniform: Rotes PSS-Polohemd mit Wappen Graue Schulhose Rote PSS-Eco-Fleecejacke mit Wappen (optional) Graue Socken Schwarze Schulschuhe Sport Uniform: PSS-Trainingsanzug mit Wappen PSS-Sporthemd mit Wappen PSS-kurze Hose mit Wappen Schwarze/weiße/grau Sportschuhe Einfarbige weiße Sportsocken Zubehör: PSS-Kappe mit Wappen/PSS-breitrandiger Hut mit Wappen PSS-Schal / PSS-Mütze / PSS-Handschuhe - je mit Wappen
---	---

2.4. KLASSE 11 - 12 UNIFORM

Mädchen	Jungen
Formelle Uniform: Weiße Schulbluse mit PSS-Wappen auf der Tasche Graue Schulhose oder Rock (kein Hosenrock) Schwarze PSS-Strickjacke mit Wappen Schwarzer PSS-Blazer mit PSS-Wappen PSS-Schlips mit Wappen Weiße Socken oder schwarze Strumpfhose Schwarze Schulschuhe Sport Uniform: (Optional) PSS-Trainingsanzug mit Wappen PSS-Sporthemd mit Wappen PSS-Rock/kurze Hose mit Wappen Schwarze/weiße/grau Sportschuhe Einfarbige weiße Sportsocken Zubehör: PSS- Kappe mit Wappen/PSS-breitrandiger Hut mit Wappen PSS-Schal / PSS-Mütze / PSS-Handschuhe - je mit	Formelle Uniform: Weiße Schulbluse mit PSS-Wappen auf der Tasche Graue Schulhose Schwarzer PSS-Pullover mit V-Ausschnitt und mit Wappen Schwarzer PSS-Blazer mit PSS-Wappen PSS-Schlips mit Wappen Graue Socken Schwarze Schulschuhe Sport Uniform: (Optional) PSS-Trainingsanzug mit Wappen PSS-Sporthemd mit Wappen PSS-kurze Hose mit Wappen Schwarze/weiße/grau Sportschuhe Einfarbige weiße Sportsocken Zubehör: PSS-Kappe mit Wappen/PSS-breitrandiger Hut mit Wappen PSS-Schal / PSS-Mütze / PSS-Handschuhe - je

Wappen Schlichtes schwarzes/graues/weißes Haarzubehör	mit Wappen Schlichtes rotes/schwarzes/graues/weißes Haarzubehör
---	---

2.5. KLASSE 13 UNIFORM

Mädchen und Jungen
Die Schüler der Klasse 13 müssen bei offiziellen Anlässen, wie einer Preisverleihung, einer Abschiedsveranstaltung oder externen Prüfungen, die formelle Schuluniform der Klasse 13 tragen.
Während des Schulunterrichts dürfen ordentliche Jeans und ein Golf-Hemd der Klasse 13 getragen werden.

2.6. ONLINE KLASSE UNIFORM

Mädchen und Jungen
Die Schüler der Online Klasse müssen bei offiziellen Anlässen, wie einer Preisverleihung, einer Abschiedsveranstaltung oder externen Prüfungen, ordentliche Jeans und das weiße PSSonline Golf-Hemd mit PSS Wappen tragen.
Während des Schulunterrichts dürfen ordentliche Jeans und ein weißes T-Shirt getragen werden.

3. FRISUR UND KÖRPERPFLEGE

3.1. KLASSE R – 7

Mädchen	Jungen
1. Das Haar muss zurückgebunden werden, wenn es die Unterkante des Kragens berührt. Afro-Haare müssen ordentlich zusammengebunden werden. Kastengeflechte (Box Braids) sind erlaubt, müssen aber zu einem Pferdeschwanz oder einem Knoten zusammengebunden werden. Afro-Puff-Stil ist nicht erlaubt. Gefärbtes Haar ist unzulässig. 2. Schüler der Klasse R- 4 dürfen nur 1 Paar kleine Ohrstecker oder „Sleeper Ohrringe“ in jedem Ohr sowie eine Armbanduhr tragen.	1. Das Haar muss sauber, ordentlich gekämmt und jederzeit vorzeigbar sein. 2. Das Haar sollte immer kurz gehalten werden. Das Haar darf den Kragen des Hemdes oder die Ohren nicht berühren. Es sollte auch oben kurz sein. „Undercuts“ oder andere extreme Frisuren sind nicht erlaubt. Es sind keine „Cornrows“ oder Afro-Puff-Stile erlaubt. Gefärbtes Haar ist unzulässig. 3. Jungen dürfen nur eine Armbanduhr tragen.

3. Die Schüler der Klassen 5 - 7 können an Tagen an denen sie keinen Sport treiben, ein kleines Armband oder einen Armreifen (keine Armbänder mit Anhängern) tragen.	
---	--

3.2. KLASSE 8 – 10

Mädchen	Jungen
1. Das Haar muss zurückgebunden werden, wenn das Haar die Unterkante des Kragens berührt. Afro-Haare müssen ordentlich zusammengebunden werden. Kastengeflechte (Box Braids) sind erlaubt, müssen aber zu einem Pferdeschwanz oder einem Knoten zusammengebunden werden. Es ist kein Afro-Puff-Stil erlaubt. Gefärbtes Haar ist unzulässig. 2. Beim Tragen der Schuluniform darf nur klarer Nagellack getragen werden. 3. Beim Tragen der Schuluniformen darf kein Make-up getragen werden. 4. Schüler dürfen 1 Halskette, 1 Paar kleine Ohrstecker oder „Sleeper Ohrringe“ in jedem Ohr, 1 Armband, 1 Ring, sowie eine Armbanduhr tragen. Der Schmuck sollte geschmackvoll und unaufdringlich sein.	1. Das Haar muss sauber, ordentlich gekämmt und jederzeit vorzeigbar sein. <u>Klasse 8 & 9 Jungen:</u> Das Haar sollte immer kurz gehalten werden. Das Haar darf den Kragen des Hemdes oder die Ohren nicht berühren. Es sollte auch oben kurz sein. „Undercuts“ oder andere extreme Frisuren sind nicht erlaubt. Es sind keine „Cornrows“ oder Afro-Puff-Stile erlaubt. Gefärbtes Haar ist unzulässig. <u>Jungen der Klasse 10</u> dürfen ihre Haare etwas länger tragen. Sie sollten jedoch ordentlich sein und nicht ins Gesicht hängen. „Cornrows“ sind erlaubt, klein, mittel oder groß - entweder gedreht, hochgesteckt, geflochten oder ordentlich zurückgebunden. Afro-Puff muss mit einem roten oder schwarzen Haarband zusammengebunden sein. Gefärbtes Haar ist unzulässig. 2. Jungen dürfen nur eine Armbanduhr tragen. 3. Nägel der Jungen müssen kurz und sauber sein. Das Tragen von Nagellack ist nicht erlaubt.

3.3. KLASSE 11 - 13

Mädchen	Jungen
1. Das Haar kann offen getragen werden, außer bei formellen Anlässen. Haare dürfen nicht in den Augen hängen oder das Gesicht eines Schülers bedecken. „Cornrows“ sind erlaubt, klein, mittel oder groß, entweder gedreht, hochgesteckt oder geflochten oder ordentlich zurückgebunden. Afro-Puff muss mit einem roten oder schwarzen	1. Die Schüler haben das Privileg, längeres Haar zu haben, aber wenn das Haar die Unterkante des Kragens berührt, muss es mit Haarzubehör in den entsprechenden Farben hochgebunden werden. 2. Die Haarfarbe darf sich nicht auffallend von der natürlichen Farbe unterscheiden. 3. Haare dürfen zu keinem Zeitpunkt vor den Augen des Schülers hängen.

Haarband zusammengebunden sein. 2. Die Haarfarbe darf sich nicht auffallend von der natürlichen Farbe unterscheiden. 3. Es sind keine exotischen Modetrends nach eigenem Ermessen der Schule erlaubt, wenn die Schüler in der Schule sind.	4. Es sind keine exotischen Frisuren erlaubt, die einen Kult oder Glauben darstellen, wie z.B., aber nicht beschränkt auf Frisuren, die normalerweise von „Skin Heads“, „Punks“ und „Rastafaris“ getragen werden. 5. Die Schüler müssen sauber rasiert oder gewachst sein, Bärte oder Schnurrbärte sind nicht erlaubt. 6. Die Koteletten dürfen nicht über die Mitte des Ohres hinausragen.
---	--

4. ALLGEMEINE KLEIDERORDNUNG FÜR DIE OBERSTUFE

- i. Von den Schülern wird erwartet, dass sie immer anständig und ordentlich aussehen. Der Stolz auf die Schuluniform und das Erscheinungsbild spiegelt den allgemeinen Respekt vor der Schule und vor sich selbst wider.
- ii. Alle Regeln gelten, wenn Schüler die Schule oder Schulveranstaltungen besuchen oder auf eine andere Weise die Schule repräsentieren und immer beim Tragen der Schuluniform.
- iii. Die Länge des Schulrockes darf nicht kürzer als 8 cm über dem Knie sein.
- iv. Es sind keine gewebten oder gestrickten Jacken erlaubt.
- v. Für das Tragen anderer Pullover, die für eine Interessensgruppe der Schule bestimmt sind, muss Erlaubnis eingeholt werden.
- vi. Zubehör darf nur in den Schulfarben sein z.B.:
- vii. Die Gürtel müssen schwarz oder grau sein.
- viii. Haarzubehör darf nur in der Naturhaarfarbe, oder schwarz, rot, weiß, oder grau sein.
- ix. Während der Schulzeit oder Schulveranstaltungen, dürfen keine sichtbaren Tattoos oder Piercings gezeigt werden.
- x. Der Schulvorstand, die Schulleitung, die Lehrer oder die Schülervertreter behalten sich das Recht vor, einen Schüler (beiderlei Geschlechts) aufzufordern seine Frisur zu ändern, wenn sie als unordentlich eingestuft wird oder weil die Frisur dem Bild der Schule schadet.

LEISTUNGS- UND DISZIPLINARORDNUNG

1. EINFÜHRUNG

1.1. GRUNDSATZERKLÄRUNG UND ZIELE

Die Privatschule Swakopmund möchte sicherstellen, dass sie über ein faires und gerechtes Verfahren verfügt, das angewendet werden kann, wenn die Leistung oder das Verhalten der Schüler unannehmbar ist und nicht dem Ehrenkodex sowie den Schulregeln und allen anderen Teilen der PSS-Charta entspricht.

Die Leitsätze der Leistungs- und Disziplinarordnung, im Folgenden als „Vorgehensweise“ bezeichnet, sind:

- i. Sich im Einklang mit den Bestimmungen der namibischen Verfassung sowie des namibischen Bildungsgesetzes zu befinden.
- ii. Regeln, Vorschriften und Leitlinien zu formulieren, die es der Schule ermöglicht eine harmonische und effiziente Schulgemeinschaft aufrechtzuerhalten, in der Fehlverhalten konsequent und fair angegangen und korrigiert wird; UND
- iii. Die Schüler über Werte und Verhaltensweisen zu informieren, die sie anstreben sollen sowie über die Maßnahmen, die gegen sie ergriffen werden können, wenn sie diese Werte, Regeln und Vorschriften missachten.

1.2. UMFANG

Diese Vorgehensweise gilt für alle PSS-Schüler, wobei eine Unterscheidung zwischen den Entwicklungsstadien der Schüler vorgesehen ist.

1.3. BEREICHE

Die Schule ist sich bewusst, dass es drei mögliche Bereiche gibt, in denen ein Fehlverhalten angesprochen werden muss, und dass bei jedem der Bereiche auf eine bestimmte Art und Weise vorgegangen werden muss, damit ein solches Fehlverhalten berichtigt werden kann.

Diese Bereiche sind:

- i. Schlechte Leistung: bewusst keine Hausaufgaben machen, schlechte Leistungen in Klassenarbeiten erbringen und im Allgemeinen die festgelegten Leistungsstandards der Schule oder der Lehrer, die diesen Schüler unterrichten, nicht erfüllen.
- ii. Abgelenktes Verhalten: ein Verhalten, das den Schulalltag oder Unterricht nicht unbedingt stört, einschließlich Verhaltens wie Tagträumen, Kritzeln oder Reden.
- iii. Fehlverhalten: Verhalten, das die ordnungsgemäßen Abläufe der Schulgemeinschaft stört, d.h. Unterricht im Klassenzimmer, die Rechte anderer, die Sicherheit, die Gesundheit und das Eigentum anderer, den guten Ruf der Schulgemeinschaft in Verruf bringt oder rechtswidriges Verhalten und jedes

andere Verhalten, das die Schule als derartig erachten kann, dass es eine Disziplinarmaßnahme rechtfertigt.

1.4. LEITSÄTZE

Dieses Verfahren sieht vor, dass für die verschiedenen Bereiche unterschiedliche Verfahrensweisen gelten. Ein Lehrer sollte auf Lern- oder Konzentrationsherausforderungen achten oder Schwächen wie ADD, ADHS, Legasthenie, Rechenschwäche oder jeden anderen Zustand, der einen Schüler betreffen kann und somit für dieses Verhalten verantwortlich ist.

Die Schule muss das Alter des betreffenden Schülers sowie die Schwere oder die Wirkung der vorliegenden Angelegenheit berücksichtigen. Die Dauer einer möglichen Schulbildung wird in Betracht gezogen, bevor irgendwelche drastischen Maßnahmen ergriffen werden. Das Ausmaß des Verstoßes gegen den Ehrenkodex sowie die Sicherheit, Würde und Ordnung der Schule und der akademische Fortschritt der Schüler werden berücksichtigt.

2. VERHALTENSRICHTLINIEN BEI SCHLECHTER LEISTUNG

2.1. HINTERGRÜNDE

Schlechte Leistungen sind von Fehlverhalten zu unterscheiden, und es gibt eine separate Verfahrensweise.

Schlechte Leistungen werden in etwa als Leistungen beschrieben, die deutlich von den Leistungen abweichen, die ein Schüler zuvor in einem oder mehreren Fächern erbracht hat und die ein Schüler erreichen kann und die ein Schüler in der Vergangenheit im Vergleich zu Gleichaltrigen erreichen konnte, sollte der Schüler diese Schule besucht haben. (Statistische Verfahren können verwendet werden: Abweichungen von den eigenen Normen können mit „T-Scores“ unter Verwendung von Standardabweichungen und Abweichungen von festgelegten Mittelwerten berechnet werden). Bei der Entscheidung ein Verfahren wegen schlechter Leistung einzuleiten, können Vergleiche angestellt werden, wenn ein Schüler pro Fach andere Leistungen im Verhältnis zu seinen Altersgenossen (Klasse) erbracht hat.

Die Schule ist sich der Tatsache bewusst, dass Leistungsdefizite eine Vielfalt und eine Kombination von Ursachen haben können und nicht unbedingt nur einen Ursprung wie Rebellion oder Faulheit haben. Daher sollte dieser Prozess mit der notwendigen Umsicht und mit dem Ziel durchgeführt werden, **einem Schüler zu helfen, frühere Leistungsstandards** im Vergleich zu den Mitschüler **erneut zu erreichen**.

2.2. VORGEHENSWEISE BEI SCHLECHTER LEISTUNG

Wenn ein Lehrer eines Fachs von der schlechten Leistung eines Schülers Kenntnis erlangt, sollte die folgende Verhaltensweise eingehalten werden, dessen Verfahrensschritte von der höchstgestellten Person in der Stufe oder der Schule geleitet werden kann. In einigen Fällen kann ein anderes Mitglied der Schulleitung oder des Schulvorstandes ernannt werden, das

den Vorsitz bei einem Disziplinarverfahren führt, das nach Ermessen des Schulleiters stattfindet:

SCHRITT 1: Informelles Beratungsgespräch: Der Lehrer trifft sich mit dem Schüler, um festzustellen was die Ursache für die Abweichung vom eigenen Leistungsstandard des Schülers ist. Wenn möglich, sollten sich Lehrer und Schüler auf eine Vorgehensweise einigen, um dieser mangelnden Leistung Abhilfe zu schaffen.

SCHRITT 2: Erstes formales Beratungsgespräch: Sollte sich der Schüler innerhalb eines bestimmten Zeitraums NICHT verbessern ODER sollte sich der Schüler VERBESSERN, werden sich der Lehrer und der spezifische Stufenleiter mit dem Schüler treffen, um ihn zu ermutigen oder Schritte der Unterstützung auszuwerten und die Strategie des Schülers und der Schule zu verfeinern. Einige der Schritte könnten darin bestehen, den Schüler an dem von der Schule vorgestellten akademischen Betreuungssystem (Nachhilfeunterricht) teilnehmen zu lassen.

SCHRITT 3: Ernsthaftes formales Beratungsgespräch: Sollte sich der Schüler innerhalb eines weiteren festgelegten Zeitraums NICHT verbessern ODER sich verbessern, werden sich sowohl zusätzliche Personen, die hierbei eine Rolle spielen, als auch der Schüler-Mentor mit dem Schüler treffen, um die Strategie des Schülers und der Schule zu verfeinern.

SCHRITT 4: Formale Anhörung: Sollte sich der Schüler nach den oben genannten Schritten NICHT verbessern, müssen weitere abgestimmte Schritte unternommen und berücksichtigt werden. Dies geschieht in Anwesenheit einer Reihe von Personen, die dazu beitragen könnten die akademischen Leistungen eines Schülers zu verbessern.

Der Vorsitzende eines Treffens bezüglich schlechter Leistungen sollte folgendes in Betracht ziehen:

- i. ob der Schüler es versäumt hat eine angemessen festgelegte Leistung zu erbringen oder nicht;
UND
- ii. wenn der Schüler die Leistungsanforderungen nicht erfüllt hat; ob:
- iii. der Schüler den erforderlichen Leistungsstandard kannte oder vernünftigerweise erwartet werden konnte, dass er ihn kannte;
- iv. dem Schüler eine faire Gelegenheit gegeben wurde die geforderte Leistung zu erbringen;
UND
- v. welche geeigneten Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die Leistung eines Schülers zu verbessern.

2.3. AUFTRETEN BEIM UMGANG MIT SCHLECHTEN SCHULISCHEN LEISTUNGEN

Die folgende Tabelle zeigt die Pflichten der jeweiligen Personen auf, die bei schlechten schulischen Leistungen eines Schülers betroffen sind:

BETROFFENE PERSON	INFORMELLES BERATUNGSGESPRÄCH	ERSTES FORMALES BERATUNGSGESPRÄCH	ERNSTHAFTES FORMALES BERATUNGSGESPRÄCH	FORMALE ANHÖHRUNG
Lehrer	✓	✓	✓	(✓)
Stufenleiter	Nur bei direkter Betroffenheit als Lehrer	✓	✓	✓
Eltern des Schülers	-	Müssen informiert werden	✓	✓
Schulpsychologe oder Psychologe*	-	Kann nach Ermessens des Stufenleiters informiert werden	✓ Bewertung erforderlich und sollte Teil der Vorgehensweise sein	Bewertung erforderlich und sollte Teil der Vorgehensweise sein
Stufenleiter oder Schulleiter	-	-	Sind zu informieren und zu involvieren wie besprochen	✓

* von der Schule angestellt

2.3.1. Informelles Beratungsgespräch

Wenn der Leistungsstandard eines Schülers unbefriedigend ist, wird der Lehrer des Schülers folgende Schritte einleiten:

- i. ein Treffen mit dem Schüler;
- ii. den Schüler darüber informieren, dass sein Leistungsstandard nicht zufriedenstellend ist;
- iii. den Schüler über den erforderliche Leistungsstandard informieren;
- iv. dem Schüler mitteilen, was er tun muss, um einen angemessenen Leistungsstandard zu erreichen;
- v. sich eine Erklärung anhören, die von dem Schüler abgegeben wird;
- vi. gemeinsam mit dem Schüler prüfen, welche Unterstützung die Schule leisten kann, um eine verbesserte Arbeitsleistung zu ermöglichen, z.B. die Teilnahme an der akademischen Betreuung, zusätzliche Arbeiten, Überprüfung bestimmter Arbeitsbereiche;
- vii. den Schüler darauf hinweisen, dass eine anhaltend schlechte Leistung zu weiteren Schritten führen wird, d.h. dass die Angelegenheit zum Zwecke einer formalen Beratung weitergeleitet wird; UND das
- viii. die Beratungsgespräche sind entweder mit einem Tonbandgerät und/oder durch Protokollführung aufzuzeichnen.

2.3.2. Formales Beratungsgespräch

Sollte ein Schüler nach Ansicht des Lehrers **weiterhin unbefriedigende Leistungen erbringen**, muss der Lehrer in Anwesenheit des Stufenleiters ein formales Beratungsgespräch mit dem Schüler, sowie einem oder mehreren Elternteilen führen, bei dem versucht werden muss die Gründe für die schlechte Leistung des Schülers zu ermitteln. Während des Treffens muss der Stufenleiter:

- i. den Schüler über den erforderliche Leistungsstandard informieren;
- ii. den Schüler über die Probleme informieren, die mit der Leistung des Schülers auftreten;
- iii. dem Schüler mitteilen, was er tun muss, um ein angemessenen Leistungsstandard zu erreichen;
- iv. sich eine Erklärung anhören, die von dem Schüler abgegeben wird;
- v. gemeinsam mit dem Schüler überlegen, welche Unterstützung die Schule leisten kann und welche Verpflichtungen der Schüler zu übernehmen bereit ist, um eine verbesserte Leistung zu ermöglichen;
- vi. Vereinbarung eines Treffens mit dem Schüler einen Monat später oder nach einem anderen geeigneten Zeitraum, um zu beurteilen, ob sich der Leistungsstandard des Schülers verbessert hat; UND
- vii. dem Schüler mitteilen, dass, wenn sich seine Leistung nicht verbessert, seine Versetzung gefährdet sein könnte.

2.3.3. Ernsthaftes Formales Beratungsgespräch

Wenn der Schüler nach der Beratung und einer weiteren Verbesserungsfrist von einem Monat keinen angemessenen Leistungsstandard erreicht, muss in Anwesenheit der Eltern, des Stufenleiters und des Schulleiters ein Abschlussgespräch stattfinden.

Während des Gesprächs muss die Schulleitung:

- i. den Schüler über seine schlechte Leistung informieren;
- ii. feststellen, ob dem Schüler eine angemessene Gelegenheit gegeben wurde seine schulische Leistung auf ein akzeptables Niveau zu verbessern;
- iii. feststellen, ob der Schüler von der Schule angemessen unterstützt wurde, um eine verbesserte schulische Leistung zu ermöglichen;
- iv. überprüfen, ob der Schüler die Verpflichtungen erfüllt hat, die von ihm eingegangen wurden; UND
- v. gegebenenfalls die Angelegenheit zum Zwecke einer formalen Anhörung oder einer weiteren Beratungsphase verweisen, falls die Schulleitung der Ansicht ist, dass eine weitere Beratungsphase dem Schüler zugutekommt. In diesem Fall muss dem Schüler mitgeteilt werden, dass, wenn sich seine Leistung nicht verbessert, seine Versetzung und seine weitere Bildungslaufbahn an dieser Schule gefährdet sind.

2.3.4. Formale Anhörung

Wenn der Schüler es versäumt hat die schlechte Leistung zu korrigieren, nachdem die oben genannten Schritte erfolgt sind, erhält er die Möglichkeit einen Fall darzulegen, warum er oder sie weiterhin die Schule besuchen sollte.

Während der Anhörung muss der Vorsitzende folgendes berücksichtigen:

- i. die angemessenen Leistungsstandards;
- ii. ob der Schüler die Leistungsstandards erfüllt hat oder nicht;
- iii. ob die Standards angemessen waren;
- iv. ob der Schüler die erwarteten Standards kannte;
- v. ob dem Schüler eine angemessene Gelegenheit gegeben wurde, die Standards zu erfüllen; UND
- vi. ob der Schüler seinen Verpflichtungen und Zusagen nachgekommen ist oder nicht.

Der Vorsitzende der Anhörung kann jede geeignete Empfehlung, einschließlich eines Schulverweises, abgeben, die von einem Mitglied des Schulvorstands bestätigt werden muss. Ist ein Verweis möglich, muss ähnlich wie bei einem Disziplinarverfahren vorgegangen werden.

2.3.5. Benachrichtigung Zur Den Ergebnisse Der Formalen Anhörung

Der Schüler und die Eltern müssen schriftlich über das Ergebnis der formalen Anhörung informiert werden. Die dort getroffene Entscheidung ist endgültig.

3. DISZIPLINARORDNUNG

3.1. ALLGEMEINE GUNDSÄTZE

- i. Das Disziplinarverfahren wird einheitlich und fair bei allen Schülern angewendet.
- ii. Dieser Vorgang ist in Verbindung mit der Liste der Vergehen am Ende diesen Teils der PSS-Charta zu verstehen, die als Leitfaden für die Prüfung möglicher Maßnahmen im Sinne dieses Vorgangs dient.
- iii. Die Schule behält sich das Recht vor, diesen Vorgang zu ändern oder zu ersetzen, da die Aufrechterhaltung und Durchsetzung von Disziplinarstandards von sich ändernden Umständen abhängig ist. Schüler und Eltern werden über eine solche Änderung oder Ersetzung angemessen informiert.
- iv. Die Vorgehensweise basiert auf dem Grundsatz der korrektiven und/oder progressiven Disziplin.
- v. Die Disziplinarmaßnahmen sind kumulativ zu betrachten, es sei denn, ein einziger Vorfall eines Fehlverhaltens rechtfertigt schwerwiegendere Maßnahmen, einschließlich einer Suspendierung oder eines Schulverweises. Darüber hinaus müssen bestehende Vermerke in Bezug auf vorheriges Fehlverhalten des Schülers bei der Festlegung der angemessenen Maßnahmen berücksichtigt werden.
- vi. Fehlverhalten außerhalb des Schulgeländes und der Schulzeiten kann unter Umständen dazu führen, dass Disziplinarmaßnahmen gegen einen Schüler ergriffen werden. Dies kann der Fall sein, wenn das Verhalten des Schülers Auswirkungen auf

die weiteren Beziehungen zwischen Schüler und Lehrer oder Schüler und anderen Schülern hat; oder den guten Ruf der Schulgemeinschaft in Verruf bringen könnte und wenn es die Fähigkeit des Schülers beeinträchtigt, weiterhin gut in die Schulgemeinschaft integriert zu sein oder wenn das Verhalten dazu führt, dass das Vertrauensverhältnis zwischen der Schulgemeinschaft und dem Schüler verletzt wird.

Die Vorgehensweise bei disziplinarischen Maßnahmen ist hier nicht umfassend dokumentiert. Die Schule kann neue disziplinarische Regeln einführen, indem sie beispielsweise Schüler und Eltern durch eine rechtzeitige Ankündigung darüber informiert. Darüber hinaus sind einige Verhaltensstandards so selbstverständlich, dass sie nicht in einer solchen Beschreibung enthalten sein müssen.

Der betreffende Schüler muss über die Gründe der gegen ihn ergriffenen Disziplinarmaßnahmen informiert werden und diese verstehen.

Die Schule kann jede zuständige Person ernennen, die während des Disziplinarverfahrens die Rolle des Beschwerdeführers, des Vorsitzenden und des Vorsitzenden der Berufung übernimmt, einschließlich einer unabhängigen Person von außerhalb der Schule.

3.2. FEHLVERHALTEN

Im Falle von Fehlverhalten muss die Schule dieses Verhalten korrigieren, indem sie geeignete Disziplinarmaßnahmen ergreift, um der Situation zu begegnen und zu signalisieren, dass dieses Verhalten inakzeptabel ist und nicht mit den von Schülern, Lehrern und Eltern vereinbarten Normen übereinstimmt, denen sich diese Schulgemeinschaft verpflichtet hat.

3.3. FAIRNESS: SACHLICHE UND VERFAHRENSTECHNISCHE FAIRNESS

Wenn die Schule Disziplinarmaßnahmen gegen einen Schüler ergreift, muss die Schule sicherstellen, dass es einen triftigen Grund für diese gibt, dass faire Verhaltensweisen und Vorgänge eingehalten werden, so dass eine faire Entscheidung bei der Verhängung förmlicher Disziplinarmaßnahmen, wie sie hier festgelegt sind, getroffen wird.

3.4. ART DES FEHLVERHALTENS

3.4.1. Aufstellung 1

Wenn ein Schüler ein relativ geringfügiges Vergehen in Sinne von Aufstellung 1 begangen hat, wird die betreffende Lehrkraft:

- i. einen Vermerk an der dafür vorgesehenen Stelle in dem Hausaufgabenheft/Klassenbuch oder den Google Sheets des Schülers anbringen, um die Eltern zu informieren;
- ii. den Schüler über die Konsequenzen des Verstoßes informieren;
- iii. der Schüler und seine Eltern müssen diesen Vermerk unterschreiben, um den Vorfall zu bestätigen;
- iv. dem Schüler raten, die Überschreitung nicht zu wiederholen; UND

- v. dem Schüler mitteilen, dass eine Wiederholung eines geringfügigen Fehlverhaltens oder eines ähnlichen Fehlverhaltens eine schriftliche Verwarnung nach sich ziehen wird.

Eine **mündliche Verwarnung** ist eine dokumentierte Aufzeichnung des Verweises, die vom Übertreter oder dessen Zeugen unterschrieben wird. Eine Kopie der mündlichen Verwarnung wird in der Datenbank der Schule abgelegt.

3.4.2. Aufstellung 2 schwerwiegendere Vergehen oder Wiederholung von geringfügigen Vergehen

Wenn der Schüler ein schwerwiegenderes Vergehen ausübt oder ein geringfügigeres Vergehen zum dritten Mal wiederholt, wird der Lehrer des Schülers folgende Schritte einleiten:

- i. die Schritte (i) bis (iv) wie unter Abschnitt 3.4.1 oben beschrieben befolgen;
- ii. dem Schüler eine angemessene Maßnahme erteilen, die auch eine schriftliche Verwarnung beinhalten kann;
- iii. dem Schüler nahelegen, das Vergehen nicht zu wiederholen; UND
- iv. den Schüler darauf hinweisen, dass eine Wiederholung eines Fehlverhalten ähnlicher oder verwandter Art zu einer schwerwiegenderen Maßnahme führen wird.

Eine **schriftliche Verwarnung** ist eine dokumentierte Aufzeichnung der Abmahnung, die von dem betroffenen Schüler oder seinem Zeugen unterschrieben wird. Eine Kopie der schriftlichen Verwarnung wird in der Datenbank der Schule abgelegt.

3.4.3. Aufstellung 3 oder schwerwiegende Vergehen oder anhaltende Wiederholung von geringfügigen Vergehen

Wenn der Schüler ein schwerwiegendes Vergehen oder zum wiederholten Male ein geringfügiges Vergehen ausgeübt hat und der Schüler möglicherweise eine **endgültige schriftliche Verwarnung** erhält und/oder wegen eines Verstoßes **suspendiert** werden kann, **muss ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden.**

Eine **endgültige schriftliche Verwarnung** ist eine dokumentierte Aufzeichnung der Abmahnung, die von dem betroffenen Schüler oder seinem Zeugen unterschrieben wird. Eine Kopie der schriftlichen Verwarnung wird in der Datenbank der Schule abgelegt.

Verhalten, das zu einem Schulverweis führen kann:

Wenn der Schüler ein **schwerwiegendes Vergehen** ausgeübt hat ODER zum **wiederholten Male** ein geringfügiges Vergehen stattgefunden hat, und der Schüler wegen eines derartigen Verstoßes suspendiert oder sogar von der Schule verwiesen werden kann, **muss ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden.**

Bei dem Verfahren ist ein Protokoll zu führen; die Schule bemüht sich jedoch auch um eine elektronische Aufzeichnung des Verfahrens.

3.5. DISZIPLINARORDNUNG FÜR GRUNDSCHÜLER UND OBERSTUFENSCHÜLER

STAGE 1	STAGE 2	STAGE 3	STAGE 4
4 STUFE 1 VERSTÖßE ODER ERSTER VERSTÖß DER STUFE 2	ZWEITER VERSTÖß DER STUFE 2	DRITTER VERSTÖß DER STUFE 2 ODER ERSTER VERSTÖß DER STUFE 3	ERSTER VERSTÖß DER STUFE 3 MIT SCHWERWIEGENDEN UMSTÄNDEN ODER GERINGFÜGIGER VERSTÖß NACH STUFE 3-VERGEHEN
Ergebnis nach 4 geringfügigen Verstößen oder dem ersten Verstoß gemäß Anhang 2 in einem Semester: • Treffen mit der Stufenleitung, die ein Schreiben an die Eltern sendet, um sie über das Fehlverhalten zu informieren und mitzuteilen, dass eine schriftliche Verwarnung erteilt wurde. Die Stufenleitung entscheidet über eine der folgenden Maßnahmen: ➤ Eine einstündige Nachsitzzeit, während der der Schüler bzw. die Schülerin eine angemessene Aufgabe erhält; ODER ➤ Ein dokumentiertes Beratungsgespräch mit der Fachlehrkraft oder Klassenlehrkraft, der Stufenleitung und den Eltern.	Konsequenzen nach dem zweiten Verstoß gemäß Stufe 2 in einem Semester: • Mitteilung an die Eltern über eine Nachsitzzeit von maximal 3 Stunden (an einem Freitag), die mit einer ernsthaften schriftlichen Verwarnung verbunden ist und auf mögliche Konsequenzen weiterer Verstöße hinweist; sowie ➤ Wöchentliche oder periodische Überprüfungsgespräche mit der Klassenlehrkraft und/oder der Stufenleitung, die so lange angesetzt werden, bis die Stufenleitung nach eigenem Ermessen feststellt, dass sich das Verhalten des Schülers bzw. der Schülerin stabilisiert oder verbessert hat; ODER ➤ Ein dokumentiertes Beratungsgespräch mit der Fachlehrkraft, der Klassenlehrkraft, der Stufenleitung und den Eltern. Die Stufenleitung entscheidet, ob eine Fachkraft für die Beratung hinzugezogen wird.	Konsequenzen nach dem dritten Verstoß gemäß Stufe 2 oder dem ersten Verstoß gemäß Stufe 3 in einem Semester: • Mitteilung über die Einberufung einer Disziplinarverhandlung, bei der die Anwesenheit eines Elternteils erforderlich ist; • Das Ergebnis der Verhandlung kann sein: ➤ Nachsitzzeit unter Aufsicht von mindestens insgesamt 6 Stunden, verbunden mit einer umfassenden endgültigen Verwarnung; ODER ➤ Suspendierung oder interne Suspendierung für maximal 10 Schultage, verbunden mit einer umfassenden endgültigen Verwarnung; ➤ UND eine verpflichtende Beurteilung durch eine vom Schulträger beauftragte Beratungs- oder Schulpsychologin bzw. einen Beratungs- oder Schulpsychologen, der einen Bericht mit Handlungsempfehlungen zur weiteren Vorgehensweise erstellt. ➤ Diese Disziplinarverhandlung wird gemäß den im Disziplinarordnung festgelegten Verfahren durchgeführt.	Konsequenzen nach 1^{tem} Verstoß der Stufe 3 mit schwerschwiegenden Umständen oder weiterem Verstoß nach Stufe 3 – Vergehen: Diese Maßnahme ist als absolutes letztes Mittel zu ergreifen, wenn andere Versuche das Verhalten zu ändern, gescheitert sind oder wenn das Vergehen so schwerwiegend ist, dass es für die Schule unmöglich geworden ist, einen solchen Schüler weiter zu unterrichten. Der Schulverweis wird dem Schulleiter und dem Vorsitzenden/Vizevorsitzenden des Schulvorstands sowie einem Schulvorstandsmitglied, das vorzugsweise Mitglied der Disziplinararbeitsgruppe ist, von dem „Disziplinarausschuss“ (Vorsitzender, Klassenlehrer und Stufenleiter, der den Schüler anklagt) vorgelegt.

4. DISZIPLINARVERFAHREN

Wenn ein Schüler ein Disziplinarvergehen ausgeübt haben könnte, das ein Disziplinarverfahren rechtfertigt, ist die folgende Vorgehensweise als Leitlinie vorgesehen.

In allen oben genannten Fällen muss der Vorsitzende das Alter des betreffenden Schülers sowie die Schwere oder die Auswirkung der vorliegenden Angelegenheit berücksichtigen. Die Dauer einer möglichen Schulbildung wird in Betracht gezogen, bevor ein Schulverweis in Betracht gezogen wird. Das Ausmaß des Verstoßes gegen die Grundwerte sowie die Sicherheit, Würde und Ordnung der Schule werden berücksichtigt, bevor der Vorsitzende seine Maßnahmen verkündet.

4.1. VORGEHENSWEISE VOR DEM DISZIPLINARVERFAHREN

Vor Beginn dieses Verfahrens, ist die Schule dazu berechtigt und behält sich das Recht vor, Voruntersuchungen durchzuführen, bevor sie entscheidet, ob gegen einen Schüler ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird oder nicht, und um festzustellen wer sonst noch beteiligt sein könnte oder nicht. Dies kann die Befragung eines einzelnen oder einer beliebigen Anzahl von Zeugen oder des Schülers über sein Verhalten beinhalten, bevor eine Entscheidung darüber getroffen wird, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden soll oder nicht. Bei dieser Vorgehensweise können Aufzeichnungen angefertigt werden, um Beweise aufzuzeichnen, solange ein Zeuge darauf hingewiesen wird, dass eine Aufzeichnung gemacht wird. Darüber hinaus oder alternativ kann die Person, die angebliches Fehlverhalten untersucht, schriftliche Erklärungen anfertigen.

Im Anschluss daran muss der Stufenleiter:

- i. den Schüler und die Eltern schriftlich über die Anschuldigungen sowie über das Datum und den Zeitpunkt des Disziplinarverfahrens informieren;
- ii. dem Schüler einen angemessenen Zeitraum von mindestens zwei Kalendertagen zur Vorbereitung einer Antwort oder einer Verteidigung / zur Vorbereitung auf das Verfahren zu gewährleisten;
- iii. den Schüler darüber informieren, dass er Anspruch auf die Unterstützung eines Mitschülers oder eines seiner Elternteile hat, die während des Disziplinarverfahrens anwesend sein können. Die Nichtverfügbarkeit des Mitschülers oder des Elternteils darf nicht zu einer unangemessenen Verzögerung bei der Durchführung und Fertigstellung der Befragung führen. Unter diesen Umständen muss der Schüler eine andere Person wählen, die ihn vertritt, oder er entscheidet sich, sich nicht vertreten zu lassen;
- iv. dem Schüler mitteilen, dass er oder sie Anspruch auf die Unterstützung eines Übersetzers hat, wenn die Umstände vom Vorsitzenden des Verfahrens als angemessen erachtet werden; und
- v. den Schüler benachrichtigen, dass ihm die Möglichkeit gegeben wird Zeugen zu benennen und Fragen an die Zeugen der Schule zu stellen, und dass die Schule in dieser Hinsicht die gleichen Rechte hat;

- vi. kann für den Fall, dass eine Verschiebung beantragt wird, eine Frist festlegen, innerhalb derer die Angelegenheit behandelt werden soll. Wenn der Schüler und/oder die Eltern an dem neu beschlossenen Datum nicht anwesend sind, kann die Angelegenheit in Abwesenheit eines mutmaßlichen Missetäters abgeschlossen werden.

4.2. VORSORGLICHE SUSPENDIERUNG BIS/WÄHREND DER DISZIPLINARVERHANDLUNG

Die Schule behält sich das Recht vor, einen Schüler während der Dauer der Voruntersuchung vorsorglich oder während des Zeitraums vom Zeitpunkt der Aufforderung zur Teilnahme an einem Disziplinarverfahren, bis zum Abschluss des ursprünglichen Disziplinarverfahrens, zu suspendieren.

Unter den folgenden Umständen kann eine **vorsorgliche Suspendierung** angebracht sein:

- i. die Anwesenheit des Schülers auf dem Gelände könnte die Untersuchung oder die Vorbereitung der Schule auf das Verfahren behindern;
- ii. die Anwesenheit des Schülers könnte harmonische Beziehungen oder die Ordnung der Schule beeinträchtigen;
- iii. der Schüler hat Zugang zu vertraulichen Informationen;
- iv. dem Schulleiter zur Folge ist das Vergehen sehr schwerwiegend; oder
- v. die Suspendierung des Schülers kann mit anderen triftigen Gründen begründet werden.

Bei einer vorsorglichen Suspendierung eines Schülers ist folgende Vorgehensweise einzuhalten:

- i. die Eltern des Schülers werden vom Schulleiter oder Stufenleiter kontaktiert und über den Vorfall sowie die Entscheidung der Schule informiert; und
- ii. der Schüler muss schriftlich über die Suspendierung informiert werden, indem er das Formular „Benachrichtigung über vorsorgliche Suspendierung“ erhält.

4.3. ERNENNUNG DES VORSITZENDEN

Der Vorsitzende des Disziplinarverfahrens muss eine von dem Disziplinarausschuss ernannte Person sein und darf zudem eine Person sein, die kein Elternteil eines Schülers der Schule ist, insbesondere in schwerwiegenden oder komplexen Fällen.

Der Disziplinarausschuss besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem Initiator (Stufenleiter des Schülers)
- Schulbeobachter (Klassenlehrer, Lehrer der Registerklasse des Schülers), der die Vorgänge aufzeichnet

4.4. DURCHFÜHRUNG EINES DISZIPLINARVERFAHRENS

Vor der Durchführung eines Disziplinarverfahrens muss der Vorsitzende sicherstellen, dass:

- iii. das Benachrichtigungsformular korrekt bearbeitet wurde und der Schüler die Anklagepunkte kennt und versteht;
- iv. dem Schüler mindestens zwei Schultage zur Vorbereitung eingeräumt wurden;
- v. der Schüler darauf hingewiesen wurde, dass er das Recht hat, von einem Mitschüler oder Mitarbeiter der Schule unterstützt zu werden;
- vi. falls erforderlich, ein Übersetzer anwesend ist;
- vii. Eltern wie oben beschrieben; UND
- viii. der Schüler über sein Recht informiert wurde, Zeugen aufzurufen und den Zeugen der Schule Fragen stellen zu dürfen.

4.5. AUFGABEN DES VORSITZENDEN DES VERFAHRENS

Der Vorsitzende des Disziplinarverfahrens muss:

- i. bei der Durchführung des Verfahrens Unparteilichkeit ausüben;
- ii. den Parteien das anzuwendende Verfahren erläutern;
- iii. alle angemessenen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass das Verfahren auf geordneter Art und Weise durchgeführt wird. Störendes Verhalten darf nicht toleriert werden und kann zum Ausschluss des Verfahrens von der jeweiligen Partei, ihren Vertretern oder einem Zeugen führen. Der Vorsitzende weist die Parteien auf einen möglichen Ausschluss hin. Sollte sich dieses Verhalten fortsetzen, wird die betreffende Partei vom Verfahren ausgeschlossen;
- iv. der Schule die Möglichkeit geben einen Fall vorzubringen, Zeugen zur Unterstützung der Version der Schule aufzurufen und Fragen an Zeugen zu stellen, die Beweise vorlegen;
- v. der Vorsitzende muss auf Antrag der Eltern eines Schülers, der zur Zeugenaussage gegen eine andere Person aufgefordert wird, entscheiden, ob es angemessen und fair ist, dass einem Schüler besondere Bedingungen gewährt werden, unter denen dieser Schüler aussagen kann und wenn es erlaubt ist, wie besondere Beweise während eines Disziplinarverfahrens der Schule vorgelegt werden können;
- vi. dem Schüler die Möglichkeit geben einen Fall als Reaktion auf die Anschuldigungen vorzubringen, Zeugen zur Unterstützung seiner Version aufzurufen und Fragen an Zeugen zu stellen, die Beweise vorlegen, einschließlich der eigenen Zeugen;
- vii. bei einer Feststellung der Schuld, Informationen über die persönlichen Umstände des Schülers und andere mildernde oder erschwerende Umstände eruieren und es dem Schüler und der Schule ermöglichen, sich an den Vorsitzenden bezüglich der Maßnahmen zu wenden (welche Maßnahmen unter diesen Umständen die geeignetste sind);
- viii. den Schüler über die Entscheidung und die Maßnahmen informieren und kurze Gründe für das Ergebnis schriftlich angeben; UND
- ix. den Schüler über sein Recht informieren, gegen die Feststellung des Vorsitzenden Berufung einzulegen.

4.6. AUFZEICHNUNG DES VERFAHRENS

Das Disziplinarverfahren ist entweder durch den Einsatz eines Tonbandgerätes und/oder durch die Protokollierung festzuhalten. Die entsprechenden Formulare sind vom Vorsitzenden auszufüllen.

4.7. NICHTTEILNAHME DES SCHÜLERS

Wenn der Schüler bei dem Disziplinarverfahren nicht anwesend ist, muss die Person, die das Disziplinarverfahren durchführt, dieses auf einen späteren Zeitpunkt verschieben und bei dieser Gelegenheit eine Erklärung des Schülers und seiner Eltern für die Abwesenheit einholen. Nach einer ersten Verschiebung muss der Schüler schriftlich über die Verschiebung informiert werden sowie über den zukünftigen Zeitpunkt des Disziplinarverfahrens. Darüber hinaus wird der Schüler darüber informiert, dass das Disziplinarverfahren zu diesem zukünftigen Zeitpunkt in Abwesenheit des Schülers und/oder der Eltern stattfinden wird, falls er/sie erneut nicht an dem Disziplinarverfahren teilnimmt.

4.8. ERGÄNZENDES DISZIPLINARVERFAHREN

Wenn neue Beweise vorliegen, die zum Zeitpunkt des ursprünglichen Disziplinarverfahrens nicht verfügbar waren, kann die Schule den Schüler über ihre Absicht informieren das Disziplinarverfahren wieder aufzunehmen, um sich mit diesen zusätzlichen Informationen oder Beweisen zu befassen und diese Beweise zur Prüfung vorzulegen.

4.9. ERGEBNIS

Der Vorsitzende muss die Schuld oder Unschuld des Schülers auf der Grundlage einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststellen und eine angemessene Maßnahme festlegen, vorbehaltlich des Rechts des Schülers auf Berufung gegen die Entscheidung.

Wird festgestellt, dass eine Suspendierung oder ein Verweis eine angemessene Maßnahme ist, tritt dies ab dem Datum des Disziplinarverfahrens und/oder des Bekanntwerden der Maßnahme in Kraft.

4.10. MITTEILUNG DES ERGEBNISSES

Der Schüler und die Eltern müssen schriftlich über das Ergebnis des Disziplinarverfahrens informiert werden. Dies muss von dem Vorsitzenden des Verfahrens zu einem frühzeitigen Zeitpunkt nach Abschluss des Verfahrens erfolgen.

4.11. DISZIPLINARVERFAHREN BEI AUSSTEHENDEM STRAFVERFAHREN

Wurde gegen einen Schüler ein Strafverfahren eingeleitet, muss der Vorsitzende mit dem Disziplinarverfahren fortfahren, da das Ergebnis des Strafverfahrens keinen Einfluss auf das Disziplinarverfahren der Schule hat. Die Schule kann jedoch nach eigenem Ermessen das Disziplinarverfahren verschieben, bis die in der Strafsache verwendeten Beweise verfügbar werden.

Wenn der Schüler von seinem Recht Gebrauch macht bei dem Disziplinarverfahren zu schweigen, wird das Verfahren fortgesetzt.

Wird der Schüler aus irgendeinem Grund ständig an der Teilnahme an einem Verfahren verhindert, kann ein Vorsitzender beschließen dies in seiner Abwesenheit abzuhalten.

Wenn der Schüler der Schule verwiesen wird, informiert die Schule den Schüler und seine Eltern schriftlich über seinen Verweis.

5. DISZIPLINARMASNAHMEN

Die Schule befürwortet den Grundsatz der korrektiven und/oder progressiven Disziplin und ist bestrebt das Verhalten der Schüler durch eine Anordnung von systematischen Disziplinarmaßnahmen zu korrigieren, wie in Absatz (4) oben dargelegt.

Manchmal kann das Vergehen jedoch so schwerwiegend sein, dass eine Suspendierung oder ein Verweis wegen eines ersten Vergehens gerechtfertigt ist. Die bisherigen disziplinären Einträge des Schülers werden bei der Festlegung der entsprechenden Maßnahmen berücksichtigt.

5.1. SUSPENDIERUNG ODER SCHULVERWEIS

Die Maßnahme der Suspendierung oder des Verweises sollte nur dann verhängt werden, wenn ein Schüler eine besonders schweres Vergehen ausgeübt hat, das eine Suspendierung oder einen Verweis rechtfertigt oder wenn ein Schüler ein weiteres Vergehen begeht, nachdem er eine letzte schriftliche Verwarnung erhalten hat.

Vergehen, die zu einer Suspendierung oder einem Verweis führen können, umfassen Formen der Unehrlichkeit, des Diebstahls, der Aggression (wie z.B. Körperverletzung), der groben Fahrlässigkeit, einer schweren Sicherheitsverletzung, die den Schüler oder andere Schüler in Gefahr bringt sowie wiederholte geringfügige Vergehen oder der Verkauf oder die Ausgabe von Drogen an andere Personen oder Schüler.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um Richtlinien handelt, von denen abgewichen werden kann, abhängig von Faktoren wie der Schwere des Vergehens, den Umständen unter denen es stattgefunden hat, der Dauer des Aufenthalts eines Schülers an dieser Schule und den disziplinären Einträge des Schülers. Es ist nicht möglich, eine umfassende Liste solcher summarischen unzulässigen Vergehen vorzulegen. Diese Vergehen umfassen jedoch, sind aber nicht beschränkt auf, die in der Liste der Vergehen aufgeführten Maßnahmen, die im letzten Teil dieses Verfahrens dargelegt sind.

5.2. SUSPENDIERUNG

Eine Suspendierung von einer maximalen Dauer von bis zu zwei Wochen kann in Ausnahmefällen als Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

Dies tritt ein, wenn der Vorsitzende, der die Maßnahme auferlegt, der Ansicht ist, dass die Maßnahme der Suspendierung oder eines Verweises unter den gegebenen Umständen zu hart ist, dass aber die Maßnahme einer letzten schriftlichen Verwarnung zu nachsichtig ist oder bereits für ein geringeres, aber wiederholtes Vergehen verhängt worden ist.

Unter diesen Umständen kann der Vorsitzende erwägen, diese Maßnahme, soweit sie durchführbar ist, zu ergreifen. Die Suspendierung kann mit einer weiteren letzten schriftlichen Verwarnung verbunden werden.

5.3. VERPFLICHTUNG ZU EINEM FAIREN UND BESTÄNDIGEM VERHALTEN

Um die Beständigkeit der Anwendung zu gewährleisten, sollte die verhängte Maßnahme immer fair, dem Vergehen angemessen und mit den Maßnahmen für frühere ähnliche Verstöße vereinbar sein. Bei der Prüfung der entsprechenden Maßnahme sind die mildernden und verschärfenden Faktoren des Falles zu berücksichtigen.

5.4. SPIELRAUM MÖGLICH

Dennoch sollte darauf geachtet werden Inflexibilität zu vermeiden. Ein gewisser Spielraum ist erlaubt, um auf die individuellen Umstände des jeweiligen Falles einzugehen, ohne einen Präzedenzfall für zukünftige Fälle zu schaffen.

5.5. RECHT DER SCHULE AUF EINE ÜBERPRÜFUNG

In Fällen, in denen ein Vorsitzender eines Disziplinarverfahrens seine Aufgaben nicht wahrgenommen hat, nicht alle relevanten Angelegenheiten berücksichtigt hat, wesentlich von den Grundsätzen der Schule abweicht oder in denen ein möglicher Präzedenzfall geschaffen werden könnte, kann der Schulleiter innerhalb von zehn Tagen nach dem Ergebnis des Verfahrens einen **Überprüfungsausschuss** ernennen, der sich aus zwei Mitgliedern der Schulleitung sowie einem Mitglied des Schulvorstandes zusammensetzt, um den Fall zu überdenken.

Dieser **Überprüfungsausschuss** kann die Maßnahme aufheben und durch eine angemessene Maßnahme ersetzen. Zuvor kann von beiden Parteien schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden.

5.6. BERUFUNG

5.6.1. Das Recht auf Berufung

Im Falle einer Suspendierung oder eines Verweises als Maßnahme, hat der Schüler das Recht, gemäß den nachstehend dargelegten Verfahren, Berufung einzulegen und zwar beim Vorsitzenden des Schulvorstandes, der dies an den stellvertretenden Vorsitzenden oder eine andere Person aus dem Schulvorstand delegieren kann, die möglicherweise nicht der Vorsitzende des Disziplinarverfahrens in dem betreffenden Fall war.

Ist die Schule der Ansicht, dass der Vorsitzende aus unangemessenen Gründen einen schuldigen Schüler freigesprochen oder eine Maßnahme verhängt hat, die im Verhältnis zu dem begangenen Vergehen unverhältnismäßig gering ist, so hat die Schule ein Recht auf Berufung. In diesem Fall ist die Schule an die gleichen Rechte und Pflichten gebunden, die dem Schüler gemäß Abschnitt 5.6 gewährt und auferlegt werden.

5.6.2. Zeitfenster

Die Berufung ist vom Schüler innerhalb von fünf Schultagen nach der Benachrichtigung des Schülers über die Maßnahme, unter vollständiger Angabe der Gründe für die Berufung schriftlich einzureichen.

5.6.3. Vorsitzender des Berufungsverfahrens

Der Vorsitzende des Berufungsverfahrens ist eine von der Schule zu diesem Zweck ernannte Person. Die Schule kann eine Person ernennen, die nicht an der Schule beschäftigt ist oder nicht Mitglied der Schulleitung ist, wenn sie dies für notwendig hält. Die Person, die bei der Berufung den Vorsitz führt, muss eine andere Person sein, als die Person, die bei dem Disziplinarverfahren den Vorsitz geführt hat, und darf keine vorherige Beteiligung an der Angelegenheit gehabt haben.

5.6.4. Ausführung des Berufungsverfahrens

Sofern während des Disziplinarverfahrens keine Verfahrensmängel vorlagen, besteht die Berufung nicht in einer erneuten Anhörung des Streitgegenstandes, sondern in der Überprüfung der Falldokumentation. Diese Überprüfung umfasst eine Prüfung der Aufzeichnungen des Disziplinarverfahrens sowie Darstellungen zu den Fragen, zu denen die Berufung zur Kenntnis genommen wird. Sollten jedoch neue Beweise vorgelegt werden, kann eine Neuverhandlung der streitigen Beweise erforderlich sein. Der ursprüngliche Beschwerdeführer muss an diesem Prozess beteiligt sein.

5.6.5. Mitteilung des Ergebnisses

Der Vorsitzende des Berufungsverfahrens muss den Schüler und die Eltern so schnell wie möglich nach Abschluss des Verfahrens schriftlich über das Ergebnis des Berufungsverfahrens informieren.

6. STUFE 1 VERSTÖßE/VERGEHEN

VERGEHEN	BEISPIELE DER VERGEHEN	WELCHE WERTE WERDEN MISSACHTET
SICHERHEIT & HAUSWIRTSCHAFT	Werfen von Gegenständen (Spuckbälle, Papierflugzeuge usw.)	Hilfsbereitschaft und Zusammenarbeit ; sicheres, friedliches und fürsorgliches Umfeld .
SORGFALT	Versäumnis, geeignetes Material mitzubringen;	Hilfsbereitschaft und Zusammenarbeit
	Fehlende Mitnahme der erforderlichen Schulunterlagen;	Hilfsbereitschaft und Zusammenarbeit
	Übermäßiges und störendes Sprechen während der Unterrichtszeit;	Hilfsbereitschaft und Zusammenarbeit
	Schlafen (oder „Augen geschlossen haben, ohne auf den Namen zu reagieren“) während des Unterrichts;	Hilfsbereitschaft und Zusammenarbeit
	Fehlende Rücksendung der erforderlichen Formulare an die Schule;	Hilfsbereitschaft und Zusammenarbeit
	Versäumnis, Hausaufgaben auf Anweisung eines Lehrers zu erledigen oder fertigzustellen. (Ein Schüler muss es versucht haben; nicht verstanden ist keine Entschuldigung);	Hilfsbereitschaft und Zusammenarbeit
FAHRLÄSSIGKEIT	Nicht schwerwiegende Fälle von vernachlässigter Pflege von Text- und/oder Bibliotheksbüchern und/oder von Schul- und/oder persönlichem Eigentum;	Hilfsbereitschaft und Zusammenarbeit
UNIFORM	Verstoß gegen die Kleiderordnung der Schule;	Förderung des Schulstolzes
	Nicht die richtige Kleidung für den Sportunterricht mitbringen;	Förderung des Schulstolzes
ANWESENHEIT	Verspätete Ankunft zur Schule oder zum Unterricht; Verlassen des Schulgeländes, ohne die verantwortliche Person zu benachrichtigen oder wenn dies nicht erlaubt ist; Versäumnis, eine Abwesenheitsnotiz der Eltern oder des Vormunds vorzulegen, bei einer Abwesenheit von weniger als drei Tagen oder wenn kein ärztliches Attest vorgelegt wurde, bei einer Abwesenheit von mehr als drei Schultagen;	Förderung des Schulstolzes ; Hilfsbereitschaft und Zusammenarbeit ; sicheres, friedliches und fürsorgliches Umfeld
RESPEKTLOSIGKEIT	Weniger schwere Fälle von Unhöflichkeit gegenüber Lehrern und/oder Eltern und/oder Schulbesuchern;	Förderung des Schulstolzes ; Hilfsbereitschaft und Zusammenarbeit ; Achtung der Würde, der Rechte und der Bedürfnisse anderer Menschen
UMWELTSCHÄDIGUNG	Verschmutzung, Schädigung oder potenzielle Schädigung der Umwelt (kann ein Aufstellung 2 Vergehen sein, abhängig von der Auswirkung der Tat);	Sicheres, friedliches und fürsorgliches Umfeld
UNERLAUBTER BESITZ ELEKTRONISCHER GERÄTE	Im Besitz von elektronischen Geräten zu sein oder diese ohne Erlaubnis des Lehrers zu benutzen. (Nicht anwendbar für Schüler der Klassen 11-13).	Schätzen von Einzel- und Gruppenleistungen

7. STUFE 2 VERSTÖßE/VERGEHEN

VERGEHEN	BEISPIELE DER VERGEHEN	WELCHE WERTE WERDEN MISSACHTET
UNEHRlichkeit	Betrug oder Kopieren der Arbeit eines anderen Schülers; anderen Schülern erlauben, die Arbeit während einer Prüfung oder Prüfung zu kopieren; Unterschrift fälschen; jede andere Aktion, bei der ein Schüler eine falsche Darstellung der Wahrheit verursacht;	Ehrlichkeit und Integrität
GEFÄHRDUNG DER SICHERHEIT VON SCHÜLERN, ANGESTELLTEN, ELTERN ODER ANDEREN PERSONEN	Das Werfen gefährlicher Gegenstände, die zu Verletzungen anderer führen können, Verhalten, das die Sicherheit anderer gefährden kann oder gefährdet hat;	Sicheres, friedliches und fürsorgliches Umfeld
RESPEKTLOSIGKEIT	Obszöne und vulgäre Sprache oder obszönen Gesten gegenüber anderen, schriftlich oder mündlich. Schwere Fälle von Unhöflichkeit gegenüber Lehrern und/oder Eltern und/oder Schulbesuchern; missbräuchliches, aggressives Verhalten oder Sprachgebrauch gegenüber Lehrern, anderen Schülern oder Besuchern;	Achtung der Würde, der Rechte und der Bedürfnisse anderer Menschen, Sicheres, friedliches und fürsorgliches Umfeld, Achtung der Namibischen Gesetze
STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE	Stören des Schulalltags oder des Unterrichts, Vergehen im Sinne der Schulordnung;	Förderung des Schulstolzes
MOBBING UND/ODER EINSCHÜCHTERUNG	Anhaltendes störendes Verhalten, das andere bedroht, sei es auf psychologische oder physische Weise; Schikanieren; Einschüchtern, indem einer Person mögliche Folgen drohen, wenn eine Person einer Aufforderung eines angeblichen Schuldigen nicht nachkommt;	Sicheres, friedliches und fürsorgliches Umfeld
FAHRLÄSSIGKEIT	Unvorsichtigkeit in einem Auto, auf einem Fahrrad oder Motorrad auf dem, oder in der Nähe des Schulgeländes;	Achtung der Würde, der Rechte und der Bedürfnisse anderer Menschen
MISSACHTUNG DER ÖKOLOGISCHEN NACHHALTIGKEIT	Schädigung oder potenzielle Schädigung der Umwelt (die Schwere hängt von der Auswirkung der Tat ab). (Kleinere Fälle können ein Verstoß nach Aufstellung 1 sein);	Achtung der Würde, der Rechte und der Bedürfnisse anderer Menschen; sicheres, friedliches und fürsorgliches Umfeld; Achtung der Namibischen Gesetze
ANWESENHEIT	10 oder mehr Tage von der Schule abwesend zu sein, ohne die Schule zu benachrichtigen; das Schulgelände zu verlassen und sich an anderen Fehlverhalten zu beteiligen;	Förderung des Schulstolzes, Hilfsbereitschaft und Zusammenarbeit; sicheres, friedliches und fürsorgliches Umfeld
VERWEIGERUNG, GESETZLICHE ANWEISUNGEN ZU BEFOLGEN (UNGEHORSAM)	Gehorsamsverweigerung: Ernsthafte und öffentliche Weigerung den gesetzlichen und angemessenen Anweisungen zu folgen. Eine starke Auflehnung gegen Autorität, die die Ordnung einer Klasse oder der Schule beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte (<u>diese Form des Fehlverhaltens erfordert, dass der Lehrer feststellt, was der Grund für eine solche Ablehnung ist</u>).	Hilfsbereitschaft und Zusammenarbeit, Förderung des Schulstolzes
DEN NAME DER SCHULE IN VERRUF BRINGEN	Jedes öffentliche Fehlverhalten, das den Namen der Schule und/oder der Schulgemeinschaft in Verruf bringt oder bringen könnte oder das den Ruf der Schule schädigen könnte;	Förderung des Schulstolzes .
VORSÄTZLICHE BESCHÄDIGUNG DER SCHULE- ODER VON SCHULEIGENTUM, LEHREREIGENTUM ODER DEM EIGENTUM EINES ANDEREN	Vorsätzliches Verunstalten und Beschädigen von Eigentum der Schule, Lehrer, Schüler oder anderem Eigentum;	Achtung der Namibischen Gesetze; Förderung des Schulstolzes; sicheres, friedliches und fürsorgliches Umfeld; Achtung der Würde, der Rechte und der Bedürfnisse anderer Menschen

VERGEHEN	BEISPIELE DER VERGEHEN	WELCHE WERTE WERDEN MISSACHTET
WIEDERHOLTE GERINGFÜGIGERE VERGEHEN	2 Nachsitzen Vergehen nach Aufstellung 1 oder wiederholte Vergehen nach Aufstellung 1, nachdem die Maßnahmen ergriffen wurden und der Schüler keine Verbesserung aufweist;	

8. STUFE 3 VERSTÖßE/VERGEHEN

VERGEHEN	BEISPIELE DER VERGEHEN	WELCHE WERTE WERDEN MISSACHTET
RECHTSWIDRIGE DISKRIMINIERUNG	Rassistische Äußerungen treffen oder auf andere Weise die Rasse, das Geschlecht oder die Geschlechtsorientierung und/oder das religiöse Bekenntnis einer Person diskriminieren;	Achtung der Würde anderer, Achtung der Namibischen Gesetze
GEGEN DAS GESETZ VERSTÖßEND	Einen schweren Verstoß gegen die Gesetze und Rechtsvorschriften Namibias zu begehen;	Achtung der Namibischen Gesetze
DROGEN- UND/ODER ALKOHOLBEZOGENE VORSCHRIFTEN	Besitz von Tabak oder einem Vaping-Gerät und/oder Rauchen/Vaping auf dem Schulgelände oder bei einer schulbezogenen Aktivität; Besitz von, und / oder unter dem Einfluss von Drogen stehen und / oder positiv auf Drogen getestet werden; Besitz von, und/oder unter dem Einfluss von Alkohol stehen und/oder positiv auf Alkohol auf dem Schulgelände oder bei einer schulbezogenen Aktivität getestet werden;	Achtung der Namibischen Gesetze, sicheres, friedliches und fürsorgliches Umfeld
BESITZ VON WAFFEN ODER GEFÄHRLICHEN GEGENSTÄNDEN	Besitz von Waffen in der Schule und bei schulbezogenen Aktivitäten;	Sicheres, friedliches und fürsorgliches Umfeld
AGGRESSIONSBEDINGTES FEHLVERHALTEN	Schikanieren, Mobbing, Anstiftung, Hassreden; Drohung, Einschüchterung, Erpressung, Verbreitung falscher Informationen über eine andere Person; Körperverletzung oder drohende Körperverletzung; Vergewaltigung; sexuelle Belästigung; sexueller Missbrauch;	Sicheres, friedliches und fürsorgliches Umfeld; Achtung der namibischen Gesetze; Achtung der Würde anderer
SEXUELLES FEHLVERHALTEN	Sexten, Verbreiten oder Übermitteln von Fotomaterial oder Zeichnungen sexueller oder peinlicher Natur von einer anderen Person; Sexuelle Handlungen auf dem Schulgelände oder bei Schulveranstaltungen oder Exkursionen vornehmen; Besitz, oder das (online) Anschauen oder die Weiterleitung von pornographischem Material auf dem Schulgelände oder während Schulveranstaltungen oder Exkursionen;	Achtung der Würde anderer; sicheres, friedliches und fürsorgliches Umfeld, Achtung der Namibischen Gesetze
UNEHRlichkeit	Diebstahl, rechtswidrige Entfernung von Eigentum Dritter; Betrug, Falschdarstellung der Wahrheit oder Unterlassung der Offenlegung von wahren Informationen; Kopieren von Arbeiten von einander oder aus einer anderen Quelle während einer Prüfung, Arbeit oder anderen Schulbewertung; Begehung von Plagiaten (je nach Schwere);	Ehrlichkeit und Integrität, Achtung der Namibischen Gesetze.
GROSSE RESPEKTLOSIGKEIT	Schwerwiegende Fälle von Unhöflichkeit, in denen sich herausstellt, dass die Maßnahmen der Aufstellung 2 nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß des Fehlverhaltens	Achtung der Würde, der Rechte und der Bedürfnisse anderer Menschen; sicheres, friedliches und fürsorgliches Umfeld; Achtung

VERGEHEN	BEISPIELE DER VERGEHEN	WELCHE WERTE WERDEN MISSACHTET
	gegenüber Lehrern und/oder Eltern und/oder Schulbesuchern stehen; missbräuchliches, aggressives Verhalten oder Sprachgebrauch gegenüber Lehrern, anderen Schülern oder Besuchern;	der Namibischen Gesetze
VORSÄTZLICHE SACHBESCHÄDIGUNG	Böswillige Beschädigung von Schuleigentum oder Eigentum einer anderen Partei (z.B. Schüler, Lehrer, Eltern oder Mitglieder der Öffentlichkeit);	Achtung der Würde, der Rechte und der Bedürfnisse anderer Menschen; Achtung der Namibischen Gesetze
	Vandalismus jeglicher Art an persönlichem oder schulischem Eigentum;	
SONSTIGES	Den guten Ruf der Schule in Gefahr bringen;	Förderung des Schulstolzes
	Jedes andere schwerwiegende Fehlverhalten nach Ansicht des Schulleiters und/oder der Mitglieder des Disziplinarausschusses des Schulvorstandes;	Verhalten, das gegen die Werte der Schule verstößt oder den guten Ruf der Schule in Verruf bringt
	Zugriff oder Änderung von Daten oder Informationen der Schule ohne ausdrückliche und/oder schriftliche Genehmigung des Technikadministrators oder des Schulleiters;	
	Jedes Vergehen, das bereits zu ein oder zwei Suspendierungen von Auflistung 2 geführt hat.	

EMPFANGSBESTÄTIGUNG DER PSS-CHARTA

VERSION VOM: _____

Bitte unterschreiben und senden Sie diese Seite zurück, um zu bestätigen, dass Sie den vollständigen Inhalt der Charta der Privatschule Swakopmund, einschließlich der Disziplinarordnung, erhalten und gelesen haben, und dass Sie zustimmen, sich an diese Richtlinie zu halten.

Der Unterzeichnete in seiner Eigenschaft als Elternteil/gesetzlicher Vormund von _____ (Namen der anzumeldenden Kinder), akzeptiert hiermit, dass es eine Voraussetzung für die Anmeldung dieser Kinder als Schüler der Privatschule Swakopmund ist, die gesamte PSS-Charta, die Regeln, die Disziplinarordnung und alle nach der Unterzeichnung vorgenommenen Änderungen zu akzeptieren und einzuhalten und zukünftige vom Schulvorstand genehmigte und veröffentlichte Änderungen durchzulesen und einzuhalten, da der Schulvorstand die Eltern vertritt und von den Mitgliedern des Schulvereins der Privatschule Swakopmund dazu verpflichtet ist.

Es bleibt die Pflicht der Eltern, Erziehungsberechtigten und dem Schüler, sich mit allen zukünftigen Aktualisierungen der PSS-Charta vertraut zu machen.

Ich, _____ (Schüler) und _____ (Eltern/teil oder Erziehungsberechtigter, akzeptiere hiermit die oben genannten Aufnahmebedingungen der Privatschule Swakopmund und bin an die Regeln, Vorschriften und Richtlinien der PSS-CHARTA gebunden.

UNTERSCHRIEBEN IN SWAKOPMUND AN DIESEM _____ TAG _____ 20____

ELTERNTEIL/ERZIEHUNGSBERECHTIGTER: NAME: _____

UNTERSCHRIFT: _____

SCHÜLER: NAME: _____

UNTERSCHRIFT: _____